

Informationen

für Erziehungsberatungsstellen

2/01

ISSN 1434-078X

**Unkomplizierte Hilfe auch
nach Trennung und Scheidung**
Erziehungsberatung bei
gemeinsamer elterlicher Sorge

**Fallpauschalen, Trägervielfalt
und Sozialraumbezug**
Dokumentationen zur Erziehungs-
und Familienberatung in Berlin

**Ein Beitrag zur Gewaltprävention
bei familiären Konflikten**
Die Eltern-Jugendlichen-
Mediation



Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung e.V.

In Zeiten knapper finanzieller Ressourcen stehen auch Jugendhilfeleistungen immer wieder auf dem Prüfstand. Bisherige Finanzierungsformen werden in Frage gestellt und neue Modi der Abrechnung erprobt. Die *bke* hat deshalb im letzten Heft der *Informationen für Erziehungsberatungsstellen* Grundlagen für eine Finanzierung von Erziehungs- und Familienberatung vorgestellt, die sich an aktuellen Debatten

dem auch in der fachlich begründeten Verbindung von Einzelfallarbeit und einzelfallübergreifenden Aktivitäten, weil die Finanzierung durch eine Fallpauschale wohl am Einzelfall anknüpft, aber zugleich für die Einrichtung ein Budget erzeugt, und weil durch das eingeführte Dokumentationssystem die Einzelfallarbeit in ihren Bestandteilen künftig differenzierter erfasst wird als üblich. In vieler Hinsicht können die dokumentierten Texte daher hilfreich sein für örtlich geführte Argumentationen.

Das Heft wird eröffnet durch einen *bke*-Hinweis zur Inanspruchnahme von Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung bei gemeinsamer elterlicher Sorge nach Trennung und

Scheidung. Formal rechtlich betrachtet wäre eine gemeinsame Willensäußerung beider Eltern erforderlich. Eine Prüfung im einzelnen jedoch zeigt, dass Hilfe in Form der Beratung unkompliziert erbracht werden kann.

Das EB-Forum befasst sich mit einem Ansatz der Gewaltprävention in Familienkonflikten. Hanspeter Bernhardt und Michael Pieper stellen das Konzept einer Eltern-Jugendlichen Mediation vor. Während im deutschen Sprachraum Mediation in aller Regel im Kontext von Trennung und Scheidung diskutiert wird, wird dieses Verfahren in angelsächsischen Ländern auch bei Konflikten in der Familie eingesetzt. Die Autoren stellen Erfahrungen und Forschungsergebnisse zur Mediation von Konflikten zwischen Jugendlichen und Eltern, von Schulproblemen bis zu Gewalthandlungen, vor.

In dem Kontext einer gewaltfreien Erziehung bewegt sich auch die diesjährige Fachtagung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung. Sie steht unter dem Thema *Gelingende Erziehung* und wird gemeinsam von den Kinderschutzzentren und der *bke* veranstaltet. Tagungs-ort ist Bremen. Wir laden herzlich ein.

Klaus Menne

bke-Hinweis

Unkomplizierte Hilfe auch nach Trennung und Scheidung: Inanspruchnahme von Erziehungsberatung nach § 28 KJHG bei gemeinsamer elterlicher Sorge 3

Autorenbeitrag

Fallpauschalen, Trägervielfalt und Sozialraumbezug: Weiterentwicklung und Zukunftssicherung der Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin 6

Dokumentationen aus Berlin

Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung der freien Träger 12

Leistungsspektrum und Arbeitsweise von Erziehungs- und Familienberatungstellen: Leitlinien des Landesjugendamtes Berlin (Auszüge) 14

Erhaltung und Weiterentwicklung der Erziehungs- und Familienberatung (Auszüge) 21

Den leichten Zugang zur Erziehungs- und Familienberatung erhalten (Auszüge) 24

EB-Forum

Ein Beitrag zur Gewaltprävention bei familiären Konflikten: Die Eltern-Jugendlichen-Mediation 26

Zentrale Weiterbildung der *bke*

Vorankündigung zum Programm 2002 34

Neue Bücher

Buchbesprechung 36

Aktuelles für die EB-Bibliothek 37

Leserbrief 38

Mitteilungen 39

Impressum 23

Editorial

(vgl. die Regelungen der § 78a ff. SGB VIII) orientieren. Heute setzen wir das Thema mit einer ausführlichen Dokumentation der Neuerungen im Land Berlin fort. Dort ist es gelungen, in einer sich zuspitzenden Situation Verträge auszuhandeln, die eine langfristige Perspektive für Beratung aufbauen. Achim Haid-Loh und Nils-Günter Schulze führen mit einem Autorenbeitrag ein und schildern wie im Rahmen eines Modellprojektes gezeigt werden konnte, dass pauschal finanzierte therapeutische Leistungen an Effektivität und Effizienz herkömmlich, nämlich auf Stundenbasis finanzierten Therapien überlegen sind. Hieran anknüpfend ist für Berlin ein Modell aus Sockelfinanzierung (Zuwendung) für ein Kernteam der Beratungsstelle und Fallpauschale (Entgelt) für weitere Einzelfallberatungen entwickelt worden.

Wir dokumentieren den Rahmenvertrag, die Leistungsbeschreibung für Erziehungs- und Familienberatung sowie in Auszügen Berichte an das Abgeordnetenhaus. Die Texte sind über das Land Berlin hinaus von Interesse, weil Erziehungsberatung als eine integrierte Leistung beschrieben wird, nicht nur im Hinblick auf ihre Rechtsgrundlagen, son-

Unkomplizierte Hilfe auch nach Trennung und Scheidung

Inanspruchnahme von Erziehungsberatung nach § 28 KJHG bei gemeinsamer elterlicher Sorge

Das neue Kindschaftsrecht misst der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung eine hohe Bedeutung bei. Dies wirft die Frage auf, ob für die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung nach § 28 KJHG, für die der bzw. die Personensorgeberechtigte(n) den Leistungsanspruch haben, eine gemeinsame Willenserklärung der geschiedenen Eltern erforderlich ist, wenn sie das Sorgerecht weiterhin gemeinsam ausüben. Dabei ist ein übereinstimmender Wille unproblematisch. Sind die geschiedenen Eltern jedoch unterschiedlicher Auffassung, wirft dies Rechtsfragen auf.

Mögliche Konstellationen

Erziehungs- und Familienberatung ist eine integrierte Jugendhilfeleistung. Ihr liegen unterschiedliche Rechtsvorschriften zugrunde. In der Regel wird sie auf der Basis von § 16 Abs. 2 Nr. 2, § 17; § 18 Abs. 1 und 3 sowie § 28 in Verbindung mit § 27 und 36 KJHG erbracht (DST/AGJ 1995). Das heißt, eine Beratung lässt sich nicht in jedem Fall einer der genannten Rechtsgrundlagen allein zuordnen. So kann eine Erziehungsberatung mit einer Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung verknüpft sein oder ein Nachsuchen um Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einen Bedarf an Hilfen zur Erziehung in Form der Erziehungsberatung umfassen (Senatsverwaltung Berlin 1999). Zur Klärung der aufgeworfenen rechtlichen Frage ist es jedoch erforder-

lich, unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen getrennt zu betrachten.

Beratung bei der Ausübung der Personensorge

Wenn ein Elternteil, bei dem das Kind nach einer Trennung oder Scheidung lebt, eine Erziehungsberatungsstelle aufsucht, so kann eine Beratung um des Kindes willen mit einer Beratung zur Stärkung seiner eigenen pädagogischen Kompetenzen verbunden sein. Dann

sprachnahme der Beratung nicht an die Zustimmung des anderen – getrennt lebenden – ebenfalls sorgeberechtigten Elternteils gebunden. In dieser Konstellation ist auch fachlich die Einbeziehung des anderen Elternteils nicht erforderlich.

Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung

Anders stellt sich die Situation bei Erziehungsberatung als Hilfe zur Erzie-

bke-Hinweis

liegt der Leistung Erziehungsberatung insoweit § 18 Abs. 1 KJHG zugrunde: denn es erfolgt eine Beratung bei der Ausübung der Personensorge. Darauf haben Mütter und Väter, die die alleinige Sorge für ein Kind oder einen Jugendlichen haben oder die im Rahmen gemeinsamer elterlicher Sorge tatsächlich für das Kind sorgen, einen eigenen Rechtsanspruch. Daher ist die Inan-

spruchnahme der Beratung nach § 28 KJHG dar. Anspruchsberechtigte sind nach § 27 KJHG der oder die Personensorgeberechtigte(n). Daher wäre eine einvernehmliche Entscheidung bei gemeinsamer elterlicher Sorge (auch nach Trennung und Scheidung) Voraussetzung der Inanspruchnahme von Erziehungsberatung. Es sind jedoch unterschiedliche Konstellationen zu unterscheiden.

Zunächst klären die Fachkräfte der Erziehungsberatung die Probleme und deren Kontexte, die zur Inanspruchnahme der Beratung geführt haben. Bei der Gewinnung dieser fachlich erforderlichen Daten erhalten sie zugleich auch die notwendigen Informationen über die Anspruchsgrundlagen nach § 27 KJHG. D.h. es wird festgestellt, ob die Klientin oder der Klient personensorgeberechtigt ist, und ob die gewünschte Beratung eine notwendige und zugleich geeignete Hilfe darstellt. Für die Klärung dieser Voraussetzungen ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Sie kann durch Fachkräfte der Erziehungsberatungsstelle durchgeführt werden. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, so erfolgt eine Hilfeleistung (DST/AG) 1995, S. 152).

Ein gemeinsames Handeln der Personensorgeberechtigten ist bei gemeinsamer elterlicher Sorge nach Trennung und Scheidung nur erforderlich bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung. Angelegenheiten des täglichen Lebens können von demjenigen Elternteil, bei dem das Kind sich gewöhnlich aufhält, ohne Rücksprache in die Wege geleitet werden (§ 1687 Abs. 1 BGB).

Erziehungsberatung als Angelegenheit des täglichen Lebens

Wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung vorübergehend nicht gewährleistet ist und mit Interventionsformen wieder hergestellt werden kann, die nicht tiefer in die Persönlichkeit des Kindes eingreifen, dann ist Erziehungsberatung – ähnlich wie alltägliche medizinische Versorgung – Bestandteil des Alltagslebens ohne gravierende und schwer abänderbare Folgen für das Kind und gehört damit zum Alltagsgeschäft des Elternteils, bei dem das Kind sich gewöhnlich aufhält. Sie kann somit ohne Rücksprache mit dem anderen Elternteil in Anspruch genommen werden. In diesem Falle ist auch fachlich die Einbeziehung des anderen Elternteils nicht erforderlich.

Erziehungsberatung als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung

Wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nachhaltig beeinträchtigt ist und für ihre Gewährleistung Maßnahmen erforderlich sind, die in das Erleben oder die Persönlichkeit des Kindes tiefer und mit

schwer abänderbarer Wirkung eingreifen, liegt eine Situation vor, die die Alltagssorge überschreitet. In solchen Fällen von schwerwiegender Beeinträchtigung eines Kindes ist aus fachlicher Sicht in der Regel eine Zusammenarbeit mit dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, geboten.

Einbeziehung des getrenntlebenden Elternteils

Der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil wird in einer solchen Situation zur Lösung der Probleme den getrennt lebenden Elternteil, in der Regel einbeziehen wollen. Hierzu ist er rechtlich gesehen auch verpflichtet.

Ablehnung der Einbeziehung

Wenn der ratsuchende Elternteil den anderen Elternteil bei dieser Sachlage nicht einbezieht, so verstößt er im rechtlichen Sinne gegen seine elterlichen Pflichten. Auf der Ebene der Beratungsbeziehung würde ein solches Verhalten Fragen von Vertrauen und Zusammenarbeit berühren. Im rechtlichen Sinne ist hier abzuwägen zwischen dem Recht des Kindes auf seine gedeihliche Entwicklung (dem Kindeswohl) einerseits und dem verletzten Recht des getrennt lebenden Elternteils andererseits. Bei dieser Abwägung dürfte das Kindeswohl aber das höherwertige Rechtsgut sein.

Auch aus fachlichen sozialpädagogischen Erwägungen heraus wird die Fachkraft der Erziehungsberatung eine Hilfe im Interesse des Kindes nicht verweigern, wenn der ratsuchende Elternteil den anderen Elternteil auch entgegen der Beratung hartnäckig aus dem Beratungsprozess heraushalten möchte.

Ablehnung durch den getrenntlebenden Elternteil

Wenn bei einer schwerer wiegenden Konstellation der ratsuchende Elternteil den getrennt lebenden Elternteil um seine Zustimmung zur Inanspruchnahme der Hilfe bittet und dieser der Aufnahme der Hilfe ohne vernünftige Gründe widerspricht, dann hat auch hier die Abwägung zwischen dem Recht des Kindes auf gedeihliche Entwicklung (Kindeswohl) einerseits und dem Erziehungsrecht des getrennt lebenden Elternteils zu erfolgen. Dabei wird im allgemeinen das Kindeswohl wiederum das höherwertige Rechtsgut und die unbegründe-

te Ablehnung rechtlich als rechtsmissbräuchlich anzusehen sein (vgl. Exkurs weiter unten).

Anders ist eine Ablehnung jedoch zu beurteilen, wenn sie mit fachlich erheblichen Argumenten begründet wird. In diesem Fall wird die Fachkraft die Position des getrennt lebenden Elternteils berücksichtigen müssen.

Rechtlich gesehen kann die Beratung also auch gegen den ausdrücklichen Willen des anderen Elternteils erfolgen, dies jedoch nur, wenn seine Ablehnung nicht fachlich nachvollziehbar begründet und dem Kindeswohl widerspricht.

Fehlende Reaktion des getrenntlebenden Elternteils

Wenn der getrennt lebende Elternteil zu der Frage des ratsuchenden Elternteils über die Aufnahme einer Beratung überhaupt nicht Stellung nimmt und dadurch die Beratung zu verhindern sucht, missbraucht er sein Recht auf Erziehung, indem er die damit verbundene Pflicht, sich mit dem Kindeswohl auseinanderzusetzen und für das Kindeswohl einzusetzen, vernachlässigt. Auch bei einer fehlenden Reaktion des getrennt lebenden Elternteils kann daher die Beratung erfolgen.

Exkurs: Missbrauch einer Rechtsposition

Da das Personensorgerecht des getrennt lebenden Elternteils ein pflichtgebundenes Recht ist, hat er so zu handeln, dass er das Wohl des Kindes beachtet und fördert, nicht aber sein Wohl verletzt. Wenn dieser Elternteil die Aufnahme der Hilfe ohne vernünftige Gründe ablehnt, liegt in der Verweigerung der Einwilligung ggf. ein Rechtsmissbrauch in der Form des Missbrauchs der elterlichen Sorge. Willensäußerungen von Personensorgeberechtigten unterliegen aber den allgemeinen Regeln für Willensäußerungen. Diese Regeln sind den Vorschriften des BGB zu entnehmen, sie gelten auch im öffentlichen Recht: Ist der Personensorgeberechtigte z.B. bei der Äußerung seines Willens erkennbar geschäftsunfähig, ist seine Erklärung unbeachtlich (§ 105 BGB). Ebenso verhält es sich, wenn die Erklärung etwa gegen ein gesetzliches Verbot verstößt (§ 134 BGB), sittenwidrig (Rechtsgedanke des § 138 BGB) oder rechtsmissbräuchlich (Rechtsgedanke des

§ 242) ist. In Betracht kommt als Grund für eine Unbeachtlichkeit weiter auch ein Verstoß gegen die dem § 826 BGB zu entnehmende allgemeine Rechtspflicht, anderen nicht in sittenwidriger Weise Schaden zuzufügen.

Eine Erklärung des getrennt lebenden Elternteils, nicht in die für das Kindeswohl notwendige Beantragung von Hilfe zur Erziehung einzuwilligen, ist nach diesen Regeln rechtsmissbräuchlich (§1666 BGB) und damit unwirksam, wenn die Ablehnung nicht begründet wird. Ebenso ist das Unterlassen einer Reaktion Missbrauch einer Rechtsposition.

Begründeter Widerspruch des getrennt lebenden Elternteils

Wenn der getrennt lebende Elternteil dagegen mit fachlich bedeutsamen Gründen der Maßnahme widerspricht, ist es rechtlich erforderlich, sich mit seinen Bedenken auf fachlicher Ebene auseinander zu setzen und vorher mit der Maßnahme noch nicht zu beginnen. In diesem Falle würde die Fachkraft aber ohnehin aus rein fachlichen Gründen zunächst die fachliche Abklärung mit dem getrennt lebenden Elternteil suchen und seine Interventionen zunächst zurückstellen. Auch hier ist also die Parallele der fachgebundenen sozialpädagogischen Entscheidung zur rechtlichen Würdigung der gleichen Konstellation zu sehen.

Straftat des getrennt lebenden Elternteils gegen das Kind/den Jugendlichen

Von diesen Überlegungen bleiben aber solche Konstellationen unberührt, in denen z.B. wegen einer Straftat des getrennt lebenden Elternteils gegen das Kind oder den begründeten Verdacht einer solchen Tat die Einbeziehung dieses Elternteils fachlich besonders kritisch zu hinterfragen ist.

Beratung des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt

Wünscht derjenige Elternteil, bei dem das Kind sich nicht dauernd aufhält, eine Beratung, so kann dies eine Beratung zur Ausübung der Personensorge sein, wenn sein eigenes Verhältnis zum Kind in Rede steht. Die Beratung erfolgt dann auf der Grundlage von § 18 Abs. 3 KJHG. Sie kann aufgrund eigenen Rechtsanspruchs erbracht werden.

Wird die Beratung vom getrennt lebenden Elternteil jedoch aufgesucht, weil die Befürchtung besteht, dass

durch den anderen Elternteil eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet werden kann, so wird eine Beratung, die eine individuelle Leistung für das Kind einschließt, nur mit Einverständnis desjenigen Elternteils erfolgen können, bei dem das Kind lebt. Denn in der Regel wird die Beratung oder Therapie eines Kindes von einer Beratung zu

Erziehungsberatung nach § 28 KJHG als Angelegenheit des täglichen Lebens ohne Abstimmung mit dem getrennt lebenden Elternteil veranlassen. Dies wird die Mehrzahl der Beratungssituationen betreffen.

Aber auch dann wenn Erziehungsberatung aufgrund der individuellen Problemlage für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, verhindert die fehlende

Einwilligung des getrennt lebenden Elternteils nicht die Beratung, wenn dieser seine formale Rechtsposition ausnutzt, um einem anderen (sei es dem Kind oder dem geschiedenen Partner) zu schaden. Die unterschiedlichen rechtlichen Konstellationen führen so zu demselben Ergebnis: Wer die alltägliche Sorge

Einbezug bei interner Hilfeplanung

„Eine interne Hilfeplanung wird immer dann als erforderlich angesehen, wenn eine Beratung ‘für längere Zeit’ geleistet wird, nämlich über ein Jahr dauert oder mehr als zwanzig Beratungskontakte in Anspruch nimmt (bke, 1994, S. 164). Hieran anknüpfend erscheint es sachgerecht, den getrennt lebenden Elternteil immer dann einzubeziehen, wenn in der Erziehungsberatungsstelle eine interne Hilfeplanung durchzuführen ist. Dabei wird die Einbeziehung sich nicht auf die Einholung einer Einwilligung (bzw. Ablehnung) beschränken, sondern aus fachlicher Sicht vor allem auf die inhaltliche Beteiligung dieses Elternteils zielen und wenn nötig, die dazu erforderliche Motivationsarbeit leisten“ (Menne, 2001).

mindest desjenigen Elternteils begleitet, der im Alltag für das Kind sorgt. Auch rechtlich ist die Leistung nach den vorstehenden Ausführungen zunächst in die Entscheidung des Elternteils gestellt, bei dem das Kind lebt.

Wenn die vorgebrachte Begründung der Sorge um eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung fachlich nachvollziehbar ist, wird die Beratungsfachkraft auf die Einbeziehung des anderen Elternteils, in diesem Fall desjenigen, bei dem das Kind lebt, hinwirken.

Ist eine gemeinsame Auffassung der Eltern jedoch nicht zu erzielen, so müsste der getrenntlebende Elternteil in diesem hypothetischen Fall nötigenfalls das Familiengericht anrufen.

Zusammenfassung

Zunächst kann festgestellt werden, dass sich zwischen einer fachlichen Bewertung und einer rechtlichen Würdigung der verschiedenen Konstellationen kein Widerspruch ergibt. Beide Überlegungen verlaufen parallel.

Derjenige Elternteil, bei dem sich ein Kind gewöhnlich aufhält, hat aus rechtlicher Sicht zum einen einen eigenen Beratungsanspruch, zum anderen kann er

für ein Kind oder einen Jugendlichen übernommen hat, d.h. bei dem das Kind lebt, kann angesichts der hohen Verantwortung und auch Belastung, die Erziehung bedeutet, unkompliziert Hilfe in Anspruch nehmen. Gleichwohl bleibt es gerade auch in Situationen, die ein Kind oder Jugendlichen besonders belasten, anzustreben, denjenigen Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, in die Beratung einzubeziehen.

Die Position des getrennt lebenden Elternteils wird aber bei der Entscheidung über die Aufnahme einer Beratung zu berücksichtigen sein, wenn er sich mit fachlich bedeutsamen Gründen mit der Notwendigkeit einer Beratung auseinandersetzt.

Literatur

Deutscher Städtetag (DST) und Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) (1995). „Gemeinsame Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Erziehungsberatung“. In: *bke: Grundlagen der Beratung*. Fürth, 2000, S. 298-304.

Menne, Klaus (2001): Erziehungsberatung und gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung - Rechtliche Fragen nach der Kind-schaftsrechtsreform. In: *Zentralblatt für Jugendrecht*, Heft 6/2001, S. 217-221.

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport des Landes Berlin (1999): *Erhaltung und Weiterentwicklung der Erziehungs- und Familienberatung*. In diesem Heft, S. 21-23.

Fallpauschalen, Trägervielfalt und Sozialraumbezug

Weiterentwicklung und Zukunftssicherung der Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin.

Von Achim Haid-Loh und Nils-Günter Schultze

Nach der Wiedervereinigung und den Zeiten stürmischen Aufbaus Anfang der neunziger Jahre blieb die Situation für die Erziehungsberatungsstellen der freien Träger in Ost- und Westberlin zunächst weitgehend stabil – trotz jährlichen Zitterns um die immer wieder neu fällige Beantragung und Bewilligung der spärlichen Zuwendungsmittel des Senats. 1995 setzte dann aufgrund akuter Haushaltsnöte eine drastische Mittelkürzung ein, durch die den Erziehungs- und Familienberatungsstellen in freier Trägerschaft binnen zweier Haushaltsjahre fast 30 Prozent ihres öffentlich subventionierten Budgets verloren gingen.

Drastischer Sparkurs bedrohte Grundversorgung

So mussten entgegen aller vollmundigen Lippenbekenntnisse führender Koalitionspolitiker („Vorrang ambulanter Hilfen“), viele Fachkräfte entlassen und ein knappes Dutzend Standorte ganz geschlossen werden. Der Deutsche Familienverband beschrieb im Juli 1997 in seiner Stellungnahme „Sparhaushalt bedroht Familienarbeit“ die landesweite Förderungssituation für die Pflichtleistungen in Erziehungsberatung schlicht als „skandalös“.

Von 1995 bis 1997 waren in den Bereichen Familienberatung und Familienbildung nicht nur Jahr für Jahr mehr als 10 Prozent der Mittel gestrichen worden, sondern außerdem auch alle Tarifanpassungen, die die BAT-analog beschäftigten Mitarbeiter freier Träger

betrafen, ohne Kompensation geblieben. Die Träger waren auf diese Weise genötigt, kontinuierlich immer größere Summen Eigenmittel zuzuschießen, um die roten Zahlen der Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB) auszugleichen. Der Zwang zur Betriebsschließung hatte Ende 1998 schließlich bei allen Wohlfahrtsverbänden derart nachhaltige Wirkung gezeigt, dass von ehemals 32 Beratungsstellen freier Träger gerade noch 19 übriggeblieben waren. In manchen Bezirken existierten überhaupt keine Angebote an Erziehungs- und Familienberatung freier Träger mehr.

Massive Proteste in der Öffentlichkeit, aber auch Unmut in den Abgeordnetenhausfraktionen der Grünen, wie in Teilen der CDU, forderten – nicht zuletzt mit Blick auf die bevorstehenden Wahlen im Herbst 1998 – neue familienpolitische Prioritäten und eine alternative Finanzierung, die solidere Grundlagen für die Versorgung der Bevölkerung mit Beratungsangeboten und eine mittelfristige Planungssicherheit für die freien Träger im Bereich der Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB) forderten.

Jugendhilfepolitisch unterstützt wurde dies durch den Umstand, dass die Nachfrage und Inanspruchnahme von Beratungsleistungen für Kinder und Jugendliche im Land Berlin seit 1990 stetig und z.T. sprunghaft gestiegen war: Von 9.898 Beratungsfällen im Jahr 1992 auf 19.614 abgeschlossene Fälle im Jahr 1997 – ein Zuwachs von durchschnittlich knapp 20 Prozent pro Jahr. Paradoxe-

weise war im gleichen Zeitraum die Anzahl der diesen Bedarf versorgenden Fachkräfte rapide gesunken – in den frei getragenen Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB) bis von ehemals 78 (1995) auf 58 Vollzeitstellen (1998), bei gerade noch annähernd konstanter Ausstattung mit ca. 140 Fachkraftstellen in öffentlichen Erziehungs- und Familienberatungsstellen.

Politische Willenserklärung zur Sicherung der Erziehungsberatung

Die nachstehend dokumentierten neuen Leitlinien zum Leistungsspektrum und zur Arbeitsweise der Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Land Berlin sind das Resultat eines mehr als dreijährigen Verhandlungsmarathons.

Ein für diesen Zweck eigens einberufener „Runder Tisch“ führte die wichtigsten Beteiligten in modellhafter Weise zusammen. Die ministerielle Ebene der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, die politisch verantwortlichen Spitzen der öffentlichen Jugendhilfe auf kommunaler Ebene, repräsentiert durch die Bezirksstadträte für Jugend sämtlicher (!) in den Berliner Bezirken vertretenen Parteien, fachkundige Vertreter der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Leitung des Landesjugendamtes.

Der Einberufung dieser trilateralen Verhandlungsrunde zur „Zukunftssicherung und Weiterentwicklung der Erziehungs- und Familienberatung im Land

Berlin“ durch den Senator für Schule, Jugend und Sport war die Forderung des Jugendausschusses des Abgeordnetenhauses an die Senatsverwaltung vorausgegangen, ein umfassendes Konzept zur Absicherung der Grundversorgung mit Beratungsleistungen nach § 28 SGB VIII vorzulegen.

Durch das neue Konzept sollte sowohl eine gleichmäßige Verteilung von Angeboten öffentlicher und freier Träger in allen Stadtbezirken gewährleistet, als auch eine Absicherung der dazu notwendigen finanziellen Ressourcen für die freien Träger sichergestellt sein. Der erste Auftrag des Abgeordnetenhauses an den Senat für einen Bericht über „Erhalt und Weiterentwicklung der Erziehungs- und Familienberatung“ stammte vom 12. Dezember 1997. (Der Bericht dazu wurde am 18. Mai 1999 dem Abgeordnetenhaus vorgelegt. Der anschließende Bericht über „leichten Zugang zur Erziehungs- und Familienberatung erhalten“ vom 19. Juli 2000 geht auf einen Auftrag des Abgeordnetenhauses vom 9. September 1999 zurück.)

Das nunmehr erarbeitete und in der sechsten Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses im September 2000 endgültig verabschiedete Konzept einer Struktur- und Finanzreform für die Erziehungs- und Familienberatungsstellen in freier Trägerschaft wird derzeit umgesetzt und basiert auf zwei Säulen.

Strukturreform und neuartige Finanzierung

Eine Strukturreform sieht vor, dass in jedem der ab 2001 zu bildenden Großbezirke mindestens eine regionale sogenannte „Standortberatungsstelle“ eines freien Trägers in Ergänzung und ggf. auch komplementär zu der in kommunaler Trägerschaft stehenden öffentlichen EFB an der Grundversorgung der Bevölkerung mit Beratungsleistungen nach den §§ 17, 18 und 28 SGB VIII mitwirkt – und zwar unter Wahrung einheitlicher Qualitätsstandards (vgl. *bke*-Gütesiegel). Hinzu kommt ein neuartiges Finanzierungsmodell – als Mischfinanzierung aus Eigenmitteln, öffentlichen Zuwendungen nach § 74 seitens des Landes und einer auf beendete Beratungsfälle bezogenen pauschalieren Kostenerstattung gemäß § 77 seitens der Kommunen (Fallpauschalen seitens der Bezirke). Hiermit wurde eine Beteiligung der kommunalen Jugendämter an der Refinanzierung der örtlichen Pflichtaufgaben nach § 28 eingeführt,

die für freie Träger bis dato landesweit nicht gegeben war. Besonders der letzte Punkt stellte nicht nur in der Geschichte der Berliner Haushaltspolitik und ihrer Erziehungsberatungsstellen ein brisantes historisches Novum dar.

Wie konnte es – trotz Haushaltssperre – zu diesem quasi „revolutionären“ Durchbruch kommen?!

Exkurs: Kostenminderung durch pauschalierte Erziehungsberatungsleistungen

In Berliner Bezirken wurden traditionell die notwendigen Psychotherapieleistungen für Kinder und Jugendliche an freie Praxen niedergelassener Psychologen delegiert. Diese – aus Sicht des Jugendamtes – „externen Psychotherapien“ stehen als dritte Säule neben den beraterisch-therapeutischen Leistungen der kommunalen und der freiträgerschaftlichen Erziehungs- und Familienberatungsstellen und denen im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung von den Krankenkassen als Heilbehandlung finanzierten Kinderpsychotherapien.

Innerhalb dieses Spektrums bilden sie eine von Umfang und Finanzierungsvolumen her zentrale und schwergewichtige Struktur in der psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Land Berlin.

Die Kostenübernahmen hierfür erfolgten viele Jahre lang auf Grundlage des § 39 BSHG durch eine stundenmäßige Finanzierung im Einzelfall (Schultze 1990, S. 52-57). Seit Inkrafttreten des reformierten Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) erfolgt diese Honorarfinanzierung nun auf der gesetzlichen Grundlage des § 27, Abs. 3 SGB VIII.

Ein Vergleich der Kostenstrukturen dieser Fälle ergab, dass sowohl die Dauer der externen Psychotherapien nach BSHG bzw. KJHG, die sich meist über 2 bis 4 Jahre erstreckten, als auch die Anzahl der im Einzelfall aufgewendeten Therapiestunden im Durchschnitt um ein Vielfaches höher lag als der im gleichen Fall eingesetzte Beratungs- oder Therapiestundenaufwand bzw. die gesamte Betreuungsdauer innerhalb der institutionellen Beratung.

Dabei handelte es sich bzgl. der Komplexität und Schwere der Fallstruktur zu einem nicht unerheblichen Teil um vergleichbare, mit ähnlichen Diagnosen – wie z.B. Enuresis, Enkopresis, Anpassungsstörungen, aggressiven Durch-

brüchen oder Depressivität – indizierte Fälle wie in der Erziehungs- und Familienberatung.

Diese offenbar höhere Effizienz von EFB-Leistungen gegenüber der kostenaufwendigeren externen Psychotherapie gab – in einer Zeit rapide steigenden Kostendrucks in den öffentlichen Jugendhilfehaushalten – Anlass zu einer neuen Sicht der Leistungsfähigkeit von institutioneller Erziehungs- und Familienberatung.

Es stellte sich die brisante Frage, ob und wie die Erziehungsberatungsstellen in öffentlicher Trägerschaft hier nicht nur in fachlicher, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht zu einem positiven – ressourcensparenden – Faktor für die Jugendhilfe insgesamt werden könnten.

Ergebnis dieser Überlegungen war ein Modellprojekt im Bezirk Kreuzberg, in dem die kommunale EFB durch eine geringe Personalaufstockung (1/4 Stelle) notwendige Psychotherapien von Kindern und Jugendlichen selbst durchführte, die bislang freien Praxen zugewiesen und vom Jugendamt durch stundenbezogene Kostenerstattungen auf Basis von Honoraren bzw. Fachleistungsstunden finanziert worden waren.

Durch Einsatz dieser zusätzlichen Psychologenkapazität konnte so rechnerisch binnen jeden Jahres ein Nettoertrag in Höhe des dreifachen Kostenaufwandes eingespart werden. Wodurch konnte dies erreicht werden?

Effizienz und Kostenwirkung pauschalierter Finanzierungsformen

Die Grundannahmen zur Effizienzsteigerung therapeutischer Versorgung innerhalb der institutionellen, pauschal finanzierten EFB beziehen sich insbesondere auf die nur hier gegebene Unabhängigkeit der Fallbetreuungsdauer von der Finanzierung (der „Bezahlung“ des angestellten Mitarbeiters) – gegenüber einer systemimmanenten Tendenz zur Kostensteigerung bei den bei externen Anbietern üblichen stundenbezogenen Vergütungsformen.

Diese systembedingte Tendenz zur Ausweitung des Kostenvolumens bei stundenbasierten Vergütungsformen gründet sich z.B. auf zulässige betriebliche Kalkulationsüberlegungen des niedergelassenen oder freien Anbieters, die der fachlichen Möglichkeit entgegenwirkt, einen konkreten Fall nur mit einer begrenzten, fokussierten Zielstellung

(und damit reduzierter Stundenzahl) einzuleiten oder in einem anderen Fall beispielsweise vorzeitig erfolgreich zum Abschluß bringen zu können.

In der Praxis werden daher die in den Verwaltungsakten der Kostenbewilligung schematisch festgelegten 52 Wochenzeiträume (Bewilligungszeitraum) regelhaft vollständig ausgeschöpft und es wird auch in den Gutachten fachlich aufwendig prognostisch begründet, weshalb vermutlich ein größerer Betreuungsbedarf vorliegt.

Für den Praxisinhaber stellt es sich betriebswirtschaftlich so dar, dass bei kürzerer Betreuungsdauer und bescheideneren Zielsetzungen der immer neue, große bürokratische Genehmigungsaufwand in einem ökonomisch ungünstigen Verhältnis zum Interesse der Existenzsicherung der eigenen Praxis steht.

Das Jugendamt bzw. der Mitarbeiter eines ASD findet sich demgegenüber in der Rolle einer Bewilligungsbehörde vor, deren Aufgabe bei gegebener schlüssiger fachlicher Begründung der Fallproblematik nur noch in der förmlichen Gewährung besteht. Die Personalkosten für diese Antragsbearbeitung des ASD, sowie für ggf. erforderliche Kontrollaufwände durch das Gutachter-/Entscheidungssystem für externe Hilfen zum Beispiel in den kinder- und jugendpsychiatrischen Diensten, erzeugen weitere erhebliche Zusatzkosten.

Demgegenüber besteht in einer pauschal finanzierten Beratungsstelle für die festangestellte Fachkraft keinerlei finanzieller Anreiz zu einer besonders ausgedehnten und betreuungsintensiven Fallarbeit – hier wirkt die fachliche Herausforderung des jeweiligen Falles für sich selbst.

Konsequenz dieser Annahme musste daher sein, die im Modellprojekt angestellte zusätzliche beraterisch-therapeutische Fachkraft in der EFB nicht mit einer fallbezogenen Stundenvergütung, sondern einer konstanten pauschalierten Arbeitszeit einzusetzen.

Für die vertraglich gesicherte Wochenstundenzahl wurde entsprechend eine durchschnittliche Fallzahl errechnet, die von dieser Fachkraft zu übernehmen, zu betreuen und erfolgreich zu behandeln war.

Zur empirischen Ermittlung dieses pauschalierten Stundenkontingents wurde der Zeitaufwand herangezogen, der durchschnittlich für die in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB) behandelten vergleichbar „schwierigen“ Diagnosen pro Fall aufgewandt

und statistisch erfasst worden war. Pragmatisch wurden dafür die aufwendigsten 10 Prozent der gesamten behandelten Therapie- und Beratungsfälle ermittelt, die eine Therapiestundenzahl von 30 bis maximal ca. 60 Behandlungsstunden pro Fall und eine maximale Betreuungsdauer von ca. eineinhalb Jahren aufwies.

Für das Projekt wurde daher eine durchschnittliche Fallbehandlungsdauer von eineinhalb Jahren und eine Auslastungsquote von vier gleichzeitig zu betreuenden Fällen pro 0,25 Psychologengstelle angenommen und festgelegt. Dieser zeitliche Rahmen wurde später durch die praktischen Erfahrungen im Projekt selbst bestätigt.

Eine entsprechende Anzahl Fälle wurde nun von den begutachtenden Institutionen direkt an die EFB überwiesen statt externe Psychotherapien anzuwenden und einzuleiten. Die hierdurch eingesparten Haushaltsmittel im sogenannten Z-Teil (Sozialhilfemittel für Pflichtleistungen) wurden gesperrt und zur Deckung der Personalkosten der Projektmitarbeiterin eingesetzt. Eine Vergleichsrechnung ergab, dass die mit durchschnittlich 2,8 Terminen pro Woche über einen Zeitraum von drei Jahren sehr aufwendigen externen Psychotherapien mit Gesamtkosten von 43.596 DM pro Einzelfall überdurchschnittlich teuer waren, und die nun nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel des Z-Teils die eingesetzten Personalkosten im Rahmen des Projektes um mehr als das Dreifache überstiegen.

Es wurden somit auf der Basis von zusätzlichen zehn Wochenstunden BAT IIa für die angestellte Projektmitarbeiterin ein Nettoüberschuß von ca. 100.000 DM pro Jahr erzielt.

Effizienzfaktoren pauschalierter Erziehungs- und Familienberatungsleistungen

Dieser Effizienzvorsprung einer Leistungserbringung innerhalb der Institution auf Basis pauschalierter Entgelte basiert, wie angedeutet, auf mehreren Faktoren:

- In der regelhaften Nutzung der Möglichkeit, bei vorzeitigem Therapieerfolg die Maßnahme jederzeit zu beenden;
- dem Fehlen von Bewilligungszeiträumen, die ein von ökonomischen Interessen geleitetes Artefakt zum Aus-

schöpfen langfristig durch Verwaltungsakt bewilligter Gelder implizieren;

- dem steigenden Anmeldedruck und dem qualitätssichernden Bestreben der Institution, die Wartezeiten für Neuanmeldungen möglichst kurz zu halten.

Unterstützende fachliche Rahmenbedingungen hierbei sind:

- die synergetische Kompetenz, die durch ein multidisziplinäres Zusammenwirken unterschiedlicher Professionen im Fachteam der Institution entsteht,
- die außergewöhnlich hohe Flexibilität im Einsatz unterschiedlicher Methoden und Settings im Rahmen der EFB, die keine Beschränkung auf obligatorische Einzeltherapie mit Kindern und Jugendlichen enthält, sondern an die aktuellen Problemlagen angepasste Kombination von Einzelsitzungen mit Eltern bzw. Kindern und Jugendlichen, Elternpaarberatung und familientherapeutischen Settings ermöglicht und
- multimodale Vorgehensweisen mittels Paartherapie, Mehrgenerationentherapie oder sequenzieller Fokalthherapie begünstigt.

Vom „Gnadenrecht“ der Zuwendungsfinanzierung zur bedarfs- und leistungsge-rechten Entgeltfinanzierung mittels Fallpauschale

In Berlin wurden relativ gleichzeitig für die kommunalen wie die freiträger-schaftlichen Beratungsstellen jeweils gesonderte neue Finanzierungsformen vorbereitet bzw. eingeführt.

Kommunale EFB-Leistungen wurden im Rahmen der Verwaltungsreform als „Produkte“ definiert und die erforderlichen, in den Stadtbezirken unterschiedlichen Finanzierungsaufwände in einer „Kosten- und Leistungsrechnung“ (KLR) abgebildet. Für Leistungen freier Träger sollten auf Grundlage einer neuen Kostensatzrahmenvereinbarung alle Hilfen zur Erziehung mit qualitativ definierten Leistungsbeschreibungen und davon abgeleiteten Entgelten in Form von Fachleistungsstunden entwickelt werden. Beide Prozesse liefen zunächst relativ unverbunden parallel.

Für Leistungen nach § 28 SGB VIII stellte sich aber mit Blick auf die Struk-

tur- und Prozessqualität des Leistungsangebotes die Frage nach den neuen Finanzierungsformen zur Kostenerstattung mit besonderer Brisanz. Die mit Leistungsentgelten scheinbar notwendigerweise verknüpften bürokratischen Bewilligungsmodalitäten konterkarierten zum einen die intendierte Niedrigschwelligkeit und widersprachen zum anderen der zu gewährleistenden Anonymisierbarkeit des Einzelfalls.

Welche fachlichen Implikationen und methodischen Artefakte würde die Darstellung der Produkte in der Kosten- und Leistungsrechnung als Betreuungsstunden bzw. bei den freien Trägern die Abrechnung als Kostensatz auf Stundenbasis nach sich ziehen? Sollte unter Berücksichtigung der im Modellprojekt gemachten und oben geschilderten Erfahrungen nicht in beiden Bereichen an Stelle der Auszählung von Kontaktstunden mit den Klienten eine alternative Bezugsgröße und Berechnungseinheit gefunden werden?

Hier bot sich aus fachlicher, ganzheitlicher Sicht der „Fall“ an, also die ganze im „Einzelfall“ betreute Familie als Bezugsgröße, bzw. die „beendete Beratung nach § 28 SGB VIII“, wie sie in der Bundesjugendhilfestatistik als Kernleistung von EFB Verwendung gefunden hatte.

Nach systematischer Auswertung der Erfahrungen mit dem beschriebenen Modellprojekt im Berliner Bezirk Kreuzberg (vgl. Schultze 1998) wurde in der anschließenden fachpolitisch kontroversen Diskussion schnell deutlich, dass im Vergleich mit anderen externen Anbietern von Beratung und Psychotherapie, die auf Stundenbasis abrechnen, die Stärke und Effizienz der institutionellen Beratung in ihrem vergleichsweise außerordentlich geringen Gesamtbetreuungsaufwand pro Familie bzw. Fall zum Ausdruck kommt.

Konsequenterweise wurde daher als Maßstab und Bemessungsgrundlage für den Leistungoutput und die neue Entgeltregelung nicht die einzelne abzurechnende Betreuungsstunde, sondern der gesamte, abgeschlossene Fall favorisiert.

In langwierigen, trilateralen Verhandlungen wurde daraufhin sowohl in der Kosten- und Leistungsrechnung als auch für die pauschalierte Entgeltfinanzierung der Leistungserbringung freier Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB) die neue erfundene Form einer sogenannten „Fallpauschale“ (Einzelheiten zur Berechnungsgrundlage etc.

s.S. 25) zugrunde gelegt.

Zugleich gelang es, die unter dem Gesichtspunkt der Kundenfreundlichkeit und Niederschwelligkeit bereits erprobte und langjährig bewährte Vorgehensweise in der institutionellen Beratung aufrechtzuerhalten, die nicht nur die Betreuung, sondern auch die vorgeschaltete Diagnostik und Hilfeplanung direkt innerhalb der Institution durchführt, die von den Eltern oder Kindern als erste Anlaufstelle gewählt wird (vgl. Deutscher

Verein 1994). Hiermit war neben fachlichen Essentials wie Wahlfreiheit, Vertrauensschutz und direktem Zugang zur EB ein weiterer, empirisch noch nicht näher quantifizierbarer Kostenvorteil gegenüber privatwirtschaftlichen Anbietern gewahrt:

Die erwähnten Personalkosten des öffentlichen Trägers für die Antragsbearbeitung beim ASD sowie für die regelmäßig erforderlichen Kontrollaufwände des Gutachter- und Entscheidungssy-

Zahlen und Fakten zur Strukturreform in Berlin

Neues Konzept für Beteiligung freier Träger

- ab 2001 je eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle eines freien Trägers in jedem Großbezirk mit ca. 300 000 Einwohnern („Standortberatungsstelle“)

Vereinheitlichung der Aufgaben (Grundversorgung)

- Klärung und Bewältigung von Erziehungsproblemen mit Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten (§ 28 SGB VIII)
- Hilfen bei Trennung und Scheidung (§ 28 SGB VIII)
- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen für Einzelpersonen und für Gruppen (Schulen, Horte, Kitas usw.) (§§ 16 – 18 SGB VIII)
- Gutachtertätigkeit für andere Bereiche des Jugendamts

Neue Zuständigkeiten und Finanzierungsformen

- Das multiprofessionelle Kernteam der Standortberatungsstelle nimmt die überregionale Fallarbeit nach § 28, die allgemeine Familien-, bzw. Trennungs- und Scheidungsberatung nach §§ 16-18 und präventive Aufgaben z. B. gegenüber Kitas, Schulen usw. wahr
- Finanzierung über Zuwendungen der Senatsverwaltung (Sockelbetrag für das sogenannte „Kernteam“) mit 360.000.- DM je Bezirk nach § 74 SGB VIII
- Verbindliche Vertragslaufzeiten über drei Jahre implizieren auch für die Sockel- bzw. Festbetragsfinanzierung Planungssicherheit
- Weitere Fachkräfte leisten die regionale Einzelfallberatung für Bürger des Standortbezirks mittels einer Finanzierung nach § 77 über vertraglich vereinbarte Fallpauschalen seitens des Bezirks in Höhe von 1.701,85 DM pro Familie (abgeschlossener Fall)

Vorteile des neuen Konzepts:

- Garantiertes Wunsch- und Wahlrechts der Klienten zwischen öffentlicher EFB und freiem Träger sowie zwischen verschiedenen weltanschaulichen Ausrichtungen diverser Träger
- Gleichmäßige Bedarfsdeckung für alle Bezirke und verbesserte, sozialräumliche Zugänglichkeit der Beratungsstellen (für Niedrigschwelligkeit und direkte Inanspruchnahme)
- Gehobener und gleichmäßiger fachlicher Standard in allen Beratungsstellen durch vertraglich vereinbarte Qualitätsmaßstäbe
- Garantiertes Vertrauensschutz durch anonyme Beratung und Therapie trotz leistungsgerechter Entgelte
- Optimaler Einsatz öffentlicher Mittel ohne Kostensteigerung für den Landeshaushalt
- Übernahme von Kostenverantwortung für die jeweilige regionale Bedarfsentwicklung durch die kommunale Bezirksverwaltung mit erhöhten Belastungen der Sozialhilfemittel des jeweiligen Sozialraumes (erstmalige Finanzierung von HzE-Leistungen nach § 28 KJHG durch den jeweils betroffenen Bezirk)
- Mehrjährige Erprobungsphase zur Auswertung gewonnener Erfahrung und gegebenenfalls Änderungen des Konzepts

stems für solche ambulante Hilfen zur Erziehung, die extern in privater Niederlassung erbracht werden, erzeugen ebenso wie die Regiekosten (für Fahrzeiten, Vernetzung, Gutachtenerstellung) und die Abrechnung sogenannter probatorischer Sitzungen zu Eruiierung der Motivations- und Kooperationsbereitschaft der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern regelhaft erhebliche Zusatzkosten.

Die „Quadratur des Kreises“ scheint gelungen

Mit der neugeschaffenen Finanzierungsform einer Fallpauschale in Höhe von 1.701,85 DM, die von der Kostensatzkommission des Landes Berlins als pauschaliertes Entgelt für alle Leistungen nach § 28 KJHG pro beratener Familie für einen Erprobungszeitraum von drei Jahren festgesetzt wurde, verbindet sich explizit die Zusicherung, weiterhin niedrigschwellig und anonym beraten zu können. Bürokratischer Verwaltungsaufwand wie Antragsstellung und Kostenbewilligung durch das örtlich zuständige Jugendamt entfallen.

Zur Vermeidung von Doppelsubventionierung und Mehrfachabrechnungen wurde ein landesweit einheitlich zu praktizierendes, computergestütztes statistisches Erfassungs-, Dokumentations- und Berichtswesen etabliert, das zugleich die Anonymität der Ratsuchenden schützt und Kostentransparenz für die öffentlichen Finanziere gewährleistet (s. „Leitlinien“, dokumentiert auf S. 19).

Die Verwendung einer Fallpauschale für die Finanzierung der Kernleistungen von Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB) im Bereich Diagnostik, Beratung und psychotherapeutischer Behandlung von Kindern und ihren Familien

- knüpft somit an die Effektivität und Effizienz integrierter, familienorientierter Leistungserbringung in der institutionellen Beratung an;
- stellt einen ersten, geeigneten Schritt in Richtung einer fachgerechten Vergleichsmöglichkeit der Leistungserbringung von freien und öffentlichen Trägern dar und
- erlaubt eine differenzierte Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung auf Basis einer integrativen Sichtweise dieser „Komplexleistung“, wie sie der neuen Leistungsbeschreibung zum § 28 SGB VIII im Land Berlin zugrunde liegt.

Rahmenverträge nach § 77 statt landesgesetzlicher Ausnahmeregelungen oder Ausführungsvorschriften

Die Umsetzung dieses Konzepts wird sichergestellt durch ein Netzwerk vertraglicher Vereinbarungen auf Basis des § 77 SGB VIII. Deren Kernstück bildet eine *Rahmenvereinbarung* zwischen den Spitzenverbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege und dem Land Berlin, deren Unterzeichnung gesetzgeberische Maßnahmen, insbesondere ein Landesgesetz im Sinne des novellierten § 78 a – g SGB VIII oder den Erlass einer Ausführungsvorschrift erübrigte.

Die Rahmenvereinbarung umschließt Vorgaben zur einheitlichen Ausgestaltung von *Leistungsverträgen* zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe auf kommunaler Ebene (Jugendamt des Bezirks) und den jeweiligen Standortberatungsstellen der freien Träger sowie *Zuwendungsverträge* zwischen dem Landesjugendamt und den am Gesamtkonzept beteiligten freien Trägern von Erziehungs- und Familienberatungsstellen.

Das zukünftige, dynamische Gesamtbudget einer freigetragenen EFB speist sich aus drei verschiedenen Quellen mit jeweils unterschiedlicher (Kosten-) Rechtsform und Aufgabenbestimmung:

Eine Sockelfinanzierung sichert das multiprofessionelle Kernteam der Beratungsstelle mit drei Fachkräften auf der Basis einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 360.000,00 DM pro Jahr ab. Sie wird vom Landesjugendamt an den jeweiligen Träger einer Beratungsstelle auf der Basis von § 74 KJHG gezahlt. Durch diese Sockelfinanzierung wird die überregionale Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch Ratsuchende mit Wohnsitz in anderen Bezirken (also außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Jugendamtes) sowie die Förderung präventiver Aufgaben abgedeckt.

Zum zweiten sind von allen Trägern in angemessener Höhe (mindestens 10 Prozent dieser Zuwendungssumme) Eigenmittel einzusetzen.

Zum dritten schließlich werden, die Beratungen, die für Ratsuchende mit Wohnsitz in dem Bezirk, in dem die Beratungsstelle des freien Trägers ihren Standort hat, durch die neu eingeführte Fallpauschale finanziert. Diese Pauschale umschließt mit ihrer derzeitigen Kostenkalkulation allerdings explizit keine

Präventionsleistungen und Vernetzungsaufgaben.

Neben diesen Vereinbarungen zur Refinanzierung eines Gesamtbudgets für die in den Beratungsstellen der freien Träger erbrachten Leistungen nach den §§ 28, 18, 17 und 16 SGB VIII, die weiterhin als integriertes Leistungspaket betrachtet werden, wurde eine Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung und zur Sicherung einheitlicher Standards der Leistungserbringung verabschiedet, die als „*Leitlinien*“ (siehe Dokumentation auf den Seiten 14-20) landesweite Gültigkeit erhalten. Die *Leitlinien* bestehen aus drei Teilen:

- einer Leistungsbeschreibung, die von der Kostensatzkommission bereits 1998 nach zweijährigen Verhandlungen und mehrfacher Überarbeitung als fachlicher Rahmen für eine integrative Erziehungs- und Familienberatung mit Einzelfallarbeit, Prävention und Vernetzung verabschiedet worden war,
- einer Vereinbarung über fachliche Standards und Qualitätsmerkmale für die Ausstattung und Arbeitsweise der Erziehungs- und Familienberatungsstellen, die durch die Einbindung in das gesamte Vertragswerk in ihrer Wirkung einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78b SGB VIII gleichkommt und
- Festlegungen zur Vereinheitlichung des Dokumentations- und Berichtswesens in der Erziehungs- und Familienberatung freier Träger, die eine Transparenz der Leistungserbringung nach Art, Umfang und Ressourcen und eine angemessene Fortschreibung der Bedarfsentwicklung für die örtliche und überörtliche Jugendhilfeplanung ermöglichen sollen.

Familienpolitische Schwerpunktsetzung: Ausbau und Vielfalt ambulanter Beratung

Nach der Beschlussfassung im Landesjugendhilfeausschuss und der Verabschiedung der Fallpauschale durch die Kostensatzkommission wurde das Gesamtpaket im Abgeordnetenhaus beschlossen und ab 2001 für einen dreijährigen Probezeitraum in Kraft gesetzt.

Die finanziellen Voraussetzungen sind durch die Mitzeichnung der Senatsverwaltung für Finanzen sowie die vom

Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im November 2000 erteilte Verpflichtungsermächtigung für die Jahre 2001 bis 2003 geschaffen.

Es wurde vereinbart, nach eineinhalb Jahren mit einer Zwischenauswertung und einer Weiterentwicklung des Modells zu beginnen. Alle verantwortlichen Verhandlungspartner haben sich bereit erklärt, diesen Prozess im Rahmen eines kontinuierlich tagenden, wiederum trilateral zusammengesetzten Kooperationsgremiums mit Schlichtungsfunktion (vgl. § 6 des Rahmenvertrages) zu begleiten.

Senator Böger konnte schließlich bei der feierlichen Unterzeichnung der Verträge mit Blick auf das Jahr 2001 verkünden:

„Wir haben gemeinsam ein wichtiges Ziel der Koalitionsvereinbarung erfüllt. Durch dieses neue Konzept schaffen wir nicht nur ein flächendeckendes Beratungsstellennetz, sondern fördern gleichzeitig die Betreuungsvielfalt in der Stadt. Die nun besser abgestimmte Arbeit der Erziehungs- und Familienberatungsstellen wird den Betroffenen helfen, ihre Beziehungs- und Erziehungsprobleme zu bewältigen.... In jedem Bezirk trifft der Bürger auf eine Beratungsstelle eines freien Trägers und eine öffentliche Beratungsstelle... Wir streben zwischen öffentlichen und freien EFB eine Verteilung 50 zu 50 an.

...Wir wollen unnötige Bürokratie abbauen. Also haben wir die Übernahme der Kosten für die Arbeit der Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB) der freien Träger pauschalisiert. Das Landesjugendamt trägt für jede EFB jährlich eine Zuwendung in Höhe von 360.000 DM. Das Land Berlin trägt damit jährlich insgesamt 4.320.000 DM. Die Finanzierung ist durch eine Verpflichtungsermächtigung des Hauptausschusses sichergestellt. Dies gilt zunächst für die drei Jahre des vereinbarten Erprobungszeitraums, also bis Ende 2003. Das Abgeordnetenhaus hat, ich hebe dies als politisches Faktum besonders hervor, durch seine Nachfragen und durch seine Berichtsaufträge an den Senat einen großen Anteil am Gelingen des neuen Konzeptes.“¹

¹ Aus der Rede des Senators für Schule, Jugend und Sport, Klaus Böger, bei der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung am 18. 12. 2000 in Berlin; Pressemitteilung der Senatsverwaltung (www.sensjs.berlin.de)

Neue Perspektiven

Erziehungs- und Familienberatung nach § 28 SGB VIII ist im Land Berlin derzeit die einzige Hilfe zur Erziehung, die über eine Fallpauschale finanziert wird.

In den Jugendämtern wird aktuell teilweise von einer „Explosion“ der Kosten für die durch Fachleistungsstunden finanzierten Hilfen zur Erziehung gesprochen. Die Einführung dieser neuen, fallpauschalisierten Finanzierungsform und die Beobachtung ihres qualitativen und kostenmäßigen Erfolges, sind also – auch als mögliche Alternative zur stundenbezogenen Finanzierung anderer Hilfen zur Erziehung – von großem allgemeinen Interesse in der Jugendhilfe.

Für die Berliner Bevölkerung bedeutet das neue Modell eine wirkliche Wende – nach Jahren des Abbaus von Beratungsstellenkapazitäten und der Schließung von Standorten.

Mit der mittelfristigen Sicherung der Finanzausstattung und der zusätzlich neu eingeführten bedarfsorientierten Finanzierung ist ein wichtiger Schritt zumindest in Richtung auf die Sicherung einer Grundversorgung getan. Die gegenwärtige Betreuungsdichte (47 Prozent Versorgungsgrad) ist als Talsohle zu betrachten, von der aus nun schrittweise ein Ausbau der Beratungsstellen freier Träger gelingen kann.

Erste Erfolge wurden bereits im ersten Halbjahr 2001 erkennbar, indem verschiedene Standortberatungsstellen in ihren Großbezirken (mit einem Einzugsbereich von jeweils ca. 300.000 Einwohnern) neue Außenstellen errichteten. Um ein Beispiel herauszugreifen, stehen die integrierten, familienorientierten Beratungsstellen in evangelischer Trägerschaft inzwischen wieder an 12 verschiedenen Standorten über das gesamte Stadtgebiet verteilt für die Berliner Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung.

Der durch die miserable Haushaltslage des Landes Berlin und den hohen Altersdurchschnitt der Fachkräfte in kommunalen Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB) naheliegenden Gefahr, dass Beratungskapazitäten im öffentlichen Sektor weiter abgebaut werden könnten, wurde mit dem neuen Rahmenvertrag insofern vorgebeugt, als mit dem § 4 Abs. 4 des Rahmenvertrages eine Klammer geschaffen wurde, die Personaleinsparungen der bezirklichen Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB) zum Zwecke der Haushalts-

konsolidierung nicht zulässt. Vielmehr ist bindend geregelt, dass eingesparte Personalmittel dem Arbeitsfeld Erziehungs- und Familienberatung in gleichem Umfang als neu einzustellende Jugendhilfemittel (Z-Mittel) für Leistungsangebote der freien Träger wieder zugeführt werden müssen.

Das Geld bleibt also im Feld – d. h. für die Grundversorgung mit Erziehungsberatung verfügbar.

Eine weitere positive Wirkung des neuen Modells zeichnet sich im Bereich der Prävention ab. Die von dem wachsenden Anmeldedruck in der regionalen Einzelfallsarbeit entlasteten Kapazitäten der „Kernteams“ stehen für neue Impulse und Angebote im präventiven Bereich zur Verfügung. Gruppenangebote, Elternschulen und flankierende Maßnahmen zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen zur „gewaltfreien Erziehung in der Familie“ werden bereits konzipiert und ab Herbst 2001 in verschiedenen Stadtbezirken zusätzlich angeboten.

Es bleibt zu hoffen, dass es mit gemeinsamer Anstrengung und politischer Unterstützung gelingt, das Modell über den Erprobungszeitraum hinweg zu einer Regelfinanzierung im Sinne eines institutionellen Gesamtbudgets aus Zuwendungs- und leistungsgerechter Entgeltfinanzierung auszubauen.

Achim Haid-Loh, Diplom-Psychologe, ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung in Berlin.

Nils-Günter Schultze, Diplom-Psychologe, ist Leiter einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Berlin und stellvertretender Vorsitzender der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung.

Literatur

Schultze, Nils-Günter (1990): „Psychotherapie in der Erziehungs- und Familienberatung“. Rundbrief der Senatsverwaltung für Jugend 3/90, S. 52–57, Berlin

Schultze, Nils-Günter (1998): Kostenminderung durch Erziehungsberatung – ein Berliner Projekt In: Zentralblatt für Jugendrecht (ZJR), S. 493 ff.; Jahrgang Nr. 12/98

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (1994): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfeplanung nach § 36KJHG. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins Heft 9/94, S.317-326 und Heft 3/1996, S.746

Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung der freien Träger in Berlin

Präambel

(1) Diese Vereinbarung wird geschlossen, um den Bürgerinnen und Bürgern im gesamten Stadtgebiet ein flächendeckendes, qualitativ gleichwertiges und plurales Angebot an Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung zur Verfügung zu stellen. Die Vereinbarung dient weiterhin dem Zweck, das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere auch die Möglichkeit, zwischen den Beratungsstellen verschiedener freier Träger und denen der Bezirke wählen zu können sowie eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle außerhalb des eigenen Bezirks aufzusuchen.

(2) Die Partner dieser Vereinbarung stützen sich für ihre Planungen als längerfristiges Ziel auf die Richtwerte des Senats für die psychosoziale Versorgung der Bevölkerung, nämlich 13 Beraterfachstellen auf je 100.000 Einwohner.

re 2001 mindestens eine Beratungsstelle, die ein Angebot für Erziehungs- und Familienberatung vorhält. Die Verteilung der Beratungsstellen auf die Bezirke und die Träger ist Teil dieser Vereinbarung.

§ 2 Beschreibung der Leistungen

(1) Die Beratungsstellen erbringen Leistungen

a) zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß §§ 16, 17 und 18 SGB VIII in Form von Einzelfallberatungen und präventiven Leistungen sowie

b) als Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 und § 41 SGB VIII.

Die Beschreibung der Leistungen im Einzelnen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind den Leitlinien zu entnehmen.

(2) Die Beratungsstellen der freien

Leistungen vereinbaren.

(3) Die Beratungsstellen der freien Träger stellen gemäß § 61 Abs. 4 SGB VIII sicher, dass der Schutz von Sozialdaten gewährleistet ist.

§ 3 Personelle Ausstattung und Leistungserbringung der Beratungsstellen

(1) Jede Beratungsstelle ist mit einem multiprofessionellen Kernteam ausgestattet. Es besteht aus Fachkräften mit psychologischer, sozialpädagogischer und pädagogisch-therapeutischer Qualifikation im Umfang von drei Vollzeitstellen (Leistungsbeschreibung der Berliner Kostensatzkommission, Beschluss Nr. 3/1998 vom 7.05.1998). Jedem Kernteam ist eine festangestellte Verwaltungskraft mit einem Stellenanteil von mindestens dreiviertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zugeordnet. Das Kernteam erbringt die präventiven Leistungen und – für die Bürger außerhalb des Standortbezirks – die Einzelfallberatungen.

(2) Der freie Träger hat weitere Fachkräfte bereit zu halten, soweit aufgrund einer Vereinbarung mit dem Bezirksamt (vgl. Leistungsvertrag) über Umfang und Finanzierung auch Beratungskapazität für Bürger des eigenen Bezirks zur Verfügung zu stellen ist.

§ 4 Finanzierung der Beratungsstellen

(1) Das Land Berlin beteiligt sich an der Finanzierung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen freier Träger.

(2) Das Landesjugendamt finanziert eine Grundausrüstung aus Personal (Kernteam und Verwaltungskraft) und Sachmitteln durch einen Sockelbetrag pro Beratungsstelle und Bezirk. Das Landesjugendamt schließt hierzu mit den Trägern der Beratungsstellen Zuwendungsverträge.

Dokumentation

Als unmittelbares Ziel streben sie einen Versorgungsgrad von 50% des genannten Richtwerts (1998: 46%) an. Hierbei wird die personelle Ausstattung der Einrichtungen der freien Träger und der Bezirke insgesamt zugrundegelegt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Träger der freien Jugendhilfe (freie Träger) betreiben je Bezirk ab dem Jah-

Träger erbringen die präventiven Leistungen für Bürger aller Bezirke sowie Einzelfallberatungen für Ratsuchende, die nicht im Standortbezirk der Beratungsstelle wohnen, auf der Grundlage eines Zuwendungsvertrages mit dem Land Berlin. Sie erbringen Einzelfallberatungen für die Bürgerinnen und Bürger des Standortbezirks aufgrund eines Leistungsvertrages mit dem jeweiligen Bezirk. Im Leistungsvertrag können Bezirk und freier Träger weitere für den Bezirk zu erbringende

(3) Die Bezirke finanzieren darüber hinaus die Einzelfallberatung für Bürger ihres Bezirks durch eine Fallpauschale aufgrund eines Leistungsvertrages. Die Berechnung der Fallpauschale ist der Anlage zu entnehmen.

(4) Bezirke, die eigene Beraterfachstellen vermindern, stellen die freiwerdenden Mittel als Sachmittel dem freien Träger in ihrem Bezirk für dessen Beratungsstelle zur Verfügung, um die Grundversorgung sicherzustellen und die Beratungskapazitäten im Bezirk zu erhalten.

(5) Die freien Träger beteiligen sich an der Finanzierung ihrer Beratungsstellen durch Eigenmittel oder Drittmittel gemäß § 2 Abs. 6 Zuwendungsvertrag.

(6) Zur Sicherung von Kostentransparenz wird ein Dokumentationssystem sowohl für die Einzelfälle wie für die fallunabhängigen Leistungen errichtet. Neben der Prüfung der Bezirke für die von ihnen vergüteten Leistungen prüft das Landesjugendamt die Verwendung der gesamten Aufwendungen des Landes Berlin.

§ 5 Erprobung

Die Partner vereinbaren eine dreijährige Probezeit bis einschließlich 2003. Diese Rahmenvereinbarung und die Anlagen werden aufgrund der gewonnenen Erfahrungen erstmals nach einem Erprobungszeitraum von einem Jahr, also mit Abschluss des Haushaltsjahres 2001, überprüft und gegebenenfalls verändert. Die Erprobung umfasst insbesondere die Entwicklung von Verfahren für die Planung der Beratungskapazitäten, die Abstimmung der Arbeit zwischen den Beratungsstellen der freien Träger und der Bezirke sowie die Überprüfung der Fallpauschale und des Berechnungsverfahrens. Haushaltswirksame Änderungen des gesamten Konzepts aufgrund der Ergebnisse des ersten Erprobungsjahres werden erstmals zum Haushaltsjahr 2003 eingeführt.

§ 6 Kooperationsgremium

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesen Vertrag in partnerschaftlicher Weise umzusetzen sowie die Zielsetzungen in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu sichern und weiterzuentwickeln. Dies gilt insbesondere für die Auswertung der Erfahrungen während des Erprobungszeitraums und die daraus zu zie-

henden Folgerungen. Hierzu bilden sie ein Kooperationsgremium. Sie unterrichten sich rechtzeitig und regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten zur Umsetzung des Vertrages. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Rahmenvereinbarungen, Zuwendungsvertrag oder Leistungsvertrag verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich das Kooperationsgremium anzurufen.

(2) Das Kooperationsgremium besteht aus acht Mitgliedern und zwar:

- einem Vertreter der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport,
- einem Vertreter des Landesjugendamtes,
- zwei Vertretern der Bezirke von Berlin und
- vier Vertretern der Spitzenverbände.

(3) Das Kooperationsgremium kommt mindestens vierteljährlich zusammen, es kann Arbeitsgruppen einsetzen. Die Federführung für die Arbeit des Gremiums wechselt jährlich zwischen dem Land und einem von der LIGA benannten Spitzenverband. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. 1. 2001 in Kraft. Sie wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen.

(2) Sie verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, sofern sie nicht von den Vertragspartnern mindestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird.

(3) Zur Kündigung sind jeder der oben genannten Spitzenverbände bzw. die übrigen freien Träger, für die diese Rahmenvereinbarung gilt, sowie das Land Berlin berechtigt. Scheiden einzelne Verbände aus dem Vertrag aus, wird er von den übrigen Vertragspartnern fortgesetzt, sofern die Zielsetzung dieser Rahmenordnung noch erfüllt werden kann. Weitere Spitzenverbände oder Träger können dieser Rahmenvereinbarung bei Einvernehmen aller Vertragspartner beitreten.

(4) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten

ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Behörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie soll begründet werden (§ 59 SGB X).

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung, des Zuwendungsvertrages oder des Leistungsvertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt oder den Besonderheiten des hier geregelten Kinder- und Jugendhilfebereichs am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen zwingenden Rechts, die nach dem Abschluss der Rahmenvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten.

Liste der Anlagen als Teil der Rahmenvereinbarung:

- (1) Leitlinien und Verfahren der Qualitätssicherung
- (2) Zuwendungsvertrag
- (3) Leistungsvertrag Bezirk/freier Träger,
- (4) Fallpauschale, Beschluss der Kostensatzkommission v. 07.09.2000
- (5) Standorte der Beratungsstellen
- (6.1) Abgeordnetenhaus von Berlin: Drs. 13/3826 vom 18.05.99 sowie
- (6.2) Drs. 14/574 vom 19.07.00.

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für Berlin e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Berlin e.V.

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.

Senat von Berlin

Leistungsspektrum und Arbeitsweise von Erziehungs- und Familienberatungstellen

Leitlinien des Landesjugendamtes Berlin (Auszüge)

Die Beschreibung des Leistungsangebots wurde von der gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Zukunftssicherung/Weiterentwicklung der Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin aus Vertretern der für Jugend zuständigen Bezirksstadträte, der LIGA der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung erarbeitet. Die Leistungsbeschreibung der Hilfen zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII folgt dem Beschluss der Kostensatzkommission des Landes Berlin vom

Grundlage von fachlicher Unabhängigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie einem niedrigschwelligen, freien Zugang und Vertraulichkeit für die Bürger sichert ein multiprofessionelles Team einen ganzheitlichen, fachlich differenzierten und zunehmend sozialräumlich verankerten Arbeitsansatz. Das Zusammenwirken verschiedener Bedingungsfaktoren und Mehrfachbelastungen erfordert eine interdisziplinäre Zusammensetzung des Fachteams.

Inhalt der Arbeit sind Leistungen, bei denen Kinder, Jugendliche, Eltern und

stoßen und unterstützt werden, die diese Potenziale nutzen und fördern. Ausgehend von der jeweiligen aktuellen Situation werden Beratungs- und Therapieangebote flexibel unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes gestaltet.

Neben präventiven Angeboten und Aktivitäten kommen als wichtige Bausteine der Arbeitsweise eine eigenständige Hilfeplanung im sogenannten vereinfachten Verfahren sowie sozialräumlich orientierte Arbeit und interinstitutionelle Kooperation hinzu. Die Ausrichtung an der Bedarfsentwicklung und die Vernetzung der Arbeit mit den Angeboten anderer Dienste sind weitere Grundlagen der Arbeit.

Erziehungs- und Familienberatung wird sowohl in „reinen“ Erziehungsberatungsstellen als auch in Stellen angeboten, die unterschiedliche Beratungsangebote integrieren bzw. verschiedene Erziehungshilfen vorhalten. Zur Sicherung der Versorgung soll es in jedem Großbezirk mindestens je eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle in öffentlicher und freier Trägerschaft geben (vgl. Schlussbericht an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Drs. Nr. 13/3826).

Leistungsbereiche

Das gesamte Leistungsspektrum lässt sich fachlich-inhaltlich in folgende drei Bereiche gliedern:

- Integrative Erziehungs- und Familienberatung
- Präventive Angebote
- Vernetzungsaktivitäten

Dokumentation

29. 4. 1998. Die Aussagen zu den Qualitätsmerkmalen stützen sich auf die Empfehlungen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., veröffentlicht in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Qs Heft 22 vom Juni 1999.

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle leistet erziehungsberaterische Aufgaben im Rahmen des SGB VIII. Auf der

andere Erziehungsberechtigte sowie dritte Personen, die in direktem Kontakt mit diesen stehen, fachlich-beraterische Unterstützung in Fragen der Erziehung in der Familie, der Ausübung der Personensorge, der Lösung familiärer Konflikte und Probleme und bei Trennung und Scheidung erhalten. Mit Blick vor allem auf die Ressourcen und Selbsthilfekräfte des Einzelnen und der Familie in ihrer Lebenswelt sollen Entwicklungen ange-

Integrative Erziehungs- und Familienberatung

Als einzelfallbezogene, pädagogisch-psychologische Beratung, Diagnostik, Therapie und Krisenintervention entsprechend der Leistungsbeschreibung der Kostensatzkommission des Landes Berlin für HzE nach § 28 SGB VIII, veröffentlicht als Beschluss Nr. 3/1998 vom 7. 5. 1998, der im folgenden dokumentiert wird:

Leistungsbereich

Erziehungs- und Familienberatung nach § 28 SGB VIII in Zusammenhang mit § 16 Abs. 2 Nr. 2, § 17 und § 18 sowie i.V. mit § 27 und § 36 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Auftragsgrundlage bilden weiterhin die §§ 22 und 27 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJH) des Landes Berlin in der Fassung vom 9. Mai 1995.

Zielgruppe

- Eltern oder Elternteile; alleinerziehende Mütter oder Väter sowie sonstige Erziehungsberechtigte und/oder Bezugspersonen mit Umgangsrecht, denen die elterliche Sorge nicht zusteht.
- Kinder, Jugendliche, junge Volljährige sowie deren Familien, Ersatz- und Teilfamilien; insbesondere Personensorgeberechtigte und andere Erziehungsberechtigte bzw. verantwortlich an der Erziehung beteiligte Personen.

Aufgabe, Leistungsinhalt und Ziele

Erziehungs- und Familienberatung ist ein spezifisches, interdisziplinäres Beratungsangebot, das leistungsberechtigte Eltern, Kinder und Jugendliche sowie andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der im Einzelfall zugrunde liegenden Faktoren unterstützt sowie in belastenden Lebenssituationen oder besonderen Lebenskrisen wie beispielsweise Trennung oder Scheidung Hilfen für eine das Wohl des Kindes gewährleistende Erziehung innerhalb der Familie bzw. familia-

len Umfeld bereitstellt.

Ziel ist die Förderung der elterlichen Erziehungskompetenz und der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Gegenstand der Erziehungsberatung reicht dabei von Erziehungsfragen und Erziehungsschwierigkeiten von Eltern und/oder anderen Erziehungsberechtigten bis hin zu Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsdefiziten oder -störungen sowie damit zusammenhängenden psychosomatischen Beschwerden eines Kindes oder eines/r Jugendlichen.

Therapeutische und pädagogische Leistungen im Sinne des § 27 SGB VIII sind in der Erziehungsberatung integraler Bestandteil des gesamten Angebotes. Sie reichen je nach den fachlichen Erfordernissen des Einzelfalles von der Beteiligung aller betroffenen Personen bei einer prozessbegleitenden „Hilfeplanung im vereinfachten Verfahren“¹, über eine psychotherapeutisch-beraterische Gesprächsführung und den Einsatz psychodiagnostischer Testverfahren bis hin zur Anwendung verschiedener, wissenschaftlich fundierter therapeutischer Methoden und übender Verfahren für Einzelne, Gruppen oder die ganze Familie i. S. des § 27 AG-KJHG². Dabei ist das gesamte familiäre Beziehungssystem im Kontext der jeweiligen komplexen Lebenssituation zu betrachten, zu begreifen und einschließend seines sozialen Umfeldes Gegenstand der Intervention (Lebenswelt- und Gemeinwesenorientierung).

Orientiert an der konkreten Bedarfs-

¹ Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vom 7. Dezember 1995 zu Ziffer 4.2, veröffentlicht im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, NDV Heft 3/1996, S. 74.

lage des Einzelfalles umfasst Erziehungsberatung deshalb auch die Kooperation mit anderen psychosozialen Einrichtungen und Diensten, beispielsweise des Jugendamtes, der Schule oder des Gesundheitswesens (Netzwerkarbeit). Darüber hinaus umfasst sie aufklärende und präventiv wirksame Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und pädagogischen Institutionen (Prävention).

Leistungsumfang, Rahmenleistungen und Qualitätsmerkmale

Vorhaltung eines multiprofessionellen Teams, das sich aus Fachkräften verschiedener Fachrichtungen mit zusätzlicher feldspezifisch beraterisch-therapeu-

Erziehungsberatung umfasst deshalb auch die Kooperation mit anderen psychosozialen Einrichtungen und Diensten.

tischer Qualifikation zusammensetzt. Ein Kernteam³ besteht dabei jeweils mindestens aus:

- einer/em Diplom-Psychologen/in
- einem/er Sozialarbeiter/in / Sozialpädagoge/in sowie
- einer pädagogisch-therapeutischen Fachkraft oder einer anderen Fachkraft gemäß den Empfehlungen der BAG-LJÄ zum Fachkräftegebot des

² Siehe hierzu auch § 1 der AV-Psychotherapie ambulant des Landes Berlin vom 1. 2. 1997.

³ Um den Erfordernissen des § 28 SGB VIII („Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“) gerecht zu werden, muss zur Leistungserbringung ein multiprofessionelles Team vorgehalten werden, dessen Vergütung und Eingruppierung mehrere Vergütungsstufen umfaßt.

KJHG für Leistungen im Bereich des § 28 SGB VIII⁴.

Die notwendige quantitative Größe des multidisziplinären Fachteams bestimmt sich dabei nach dem Versorgungsauftrag⁵.

In jeder Beratungsstelle ist sicherzustellen, dass dem multidisziplinären Team eine Verwaltungsfachkraft zugeordnet ist. Diese Kraft soll insbesondere für den Bereich der persönlichen Anmeldung über spezifische Kompetenzen in der Gesprächsführung verfügen. Zur Wahrung der in der Regel ganztägig erforderlichen Erreichbarkeit, Niedrigschwelligkeit und Kontinuität der persönlichen Anmeldung soll der Beschäftigungsumfang einer vollen Stelle nicht unterschritten werden⁶.

Gewährleistung eines institutionellen Angebotes, das durch seine Niedrigschwelligkeit und Kostenfreiheit die Möglichkeit einer frühzeitigen, freiwilligen und direkten Inanspruchnahme seitens der Adressaten („Selbstmelder“) garantiert. Den Rat- und Hilfesuchenden ist ein freier und direkter Zugang zur Beratungsstelle ihrer Wahl – bei freier Trägerschaft auch unabhängig von ihrem Wohnort – zu garantieren.

Wahrung des besonderen Schutzes personenbezogener Daten nach dem Mindeststandard des § 203 Strafgesetzbuch und des § 65 SGB VIII.

Das vereinfachte Verfahren zur Hilfeplanung gilt für Erziehungs- und Familienberatungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft gleichermaßen. Zwischen Jugendamt und Beratungsstelle in freier Trägerschaft soll hierzu eine ver-

tragliche Vereinbarung getroffen werden, wonach in denjenigen Fällen, in denen nur Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII in Betracht kommt, das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII mit den Ratsuchenden in der Erziehungsberatungsstelle selbst durchgeführt wird. Wenn im Verlauf einer Erziehungsberatung eine andere Hilfe zur Erziehung besser geeignet erscheint oder ergänzend geleistet werden muss (Wechsel und/ oder Kombination verschiedener HzE), sind die Eltern und das Kind nach § 36 Abs. 1 Satz 1 über die notwendige Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten.

Die weitere Hilfeplanung erfolgt dann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des SGB I und SGB VIII unter Federführung des Jugendamtes.

Die Evaluation der geleisteten Hilfen ist in einem abschließenden Beratungsgespräch oder in anderen geeigneten Formen zu leisten.

Die notwendige Sachausstattung und infrastrukturellen Rahmenbedingungen sind bei freien und öffentlichen Beratungsstellen nach einem einheitlichen Standard zu gewährleisten⁷.

Geeignete Verfahren zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sind zu konzipieren und anzuwenden.

Ergänzende Leistungen

- Fachdienstliche Stellungnahmen zur Beantragung ambulanter Psychotherapie im Sinne der §§ 35a und 27 Abs. 3 SGB VIII.
- Sachverständigentätigkeit für andere Dienste bzw. Gerichte (z.B. in Zusammenhang mit § 50 KJHG)
- Maßnahmen der Familienbildung

Den Rat- und Hilfesuchenden ist ein freier und direkter Zugang zur Beratungsstelle ihrer Wahl zu garantieren.

Präventive Angebote

Präventive Angebote sind in der Regel einzelfallübergreifend. Sie richten sich an bestimmte Gruppen und/oder sind öffentlich bekannt gemachte Veranstaltungen. Adressaten können sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern, pädagogische Fachkräfte und an der Erziehung verantwortlich Beteiligte sein. Mit Zeitungsartikeln zu pädagogischen oder psychologischen Fragen, mit Infoständen, Flyern sowie Interviews in Radio oder Fernsehen wird ein weiterer, anonymes Adressatenkreis erreicht.

Präventive Angebote vermitteln El-

4 In der von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG-LJÄ) im November 1996 herausgegebenen Publikation „Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ ist hierzu unter der Ziffer „4.4.1.2: Erziehungsberatung (§ 28 KJHG)“ ausgeführt:

„Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen: Die Fachkräfte müssen über entsprechende spezielle Kenntnisse pädagogisch-therapeutischer, sozialpädagogischer sowie heilpädagogischer Methoden und Ansätze verfügen. Desweiteren bedarf es der Fähigkeit, psychologische und soziale Probleme zu erkennen, entsprechende Hilfen zu erschließen und mit Einzelnen, Gruppen sowie erweiterten sozialen Systemen zu arbeiten. Die Fachkompetenz zur Durchführung konfliktorientierter Beratungsgespräche ist ebenso erforderlich wie die Fähigkeit zur Selbstreflexion und Kooperation, um in einem multidisziplinären Team mitzuarbeiten. Für die Mitarbeit

im Team einer Beratungsstelle kommen folgende Qualifikationen in Frage: Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen/-Psychotherapeuten, Diplompsychologinnen/Diplompsychologen, Diplompädagoginnen/Diplompädagogen der entsprechenden Fachrichtung, ggf. auch Logopädinnen/Logopäden, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Ehe- und Familienberaterinnen/-berater. Die Zusammenarbeit des Beratungsteams mit einer Ärztin/einem Arzt muß gewährleistet sein“ (BAG-LJÄ November 1996, S. 17).

5 Vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 13/1636: Mitteilung zur Kenntnisnahme über Jugendhilfeplanung / Teilplan Familienberatung vom 16. April 1997.

6 Um eine volle Verwaltungsfachkraft in Anspruch nehmen zu können, muss eine Beratungsstelle min-

destens aus 4 vollbeschäftigten pädagogisch-therapeutischen Fachkräften bestehen. Bei einer Größenordnung ab mindestens 8 pädagogisch-therapeutischen Fachkräften sind die für Einrichtungen geltenden Regelungen zur Verwaltungsfachkraft analog KSRV bzw. Kostenermittlung für den ambulanten Bereich anzuwenden.

7 Erst nach Verabschiedung des Verfahrens zur Kostenermittlung für den ambulanten Bereich, das für das Arbeitsfeld der Erziehung und Familienberatung spezifische Lösungen für die Kombination von Förderung durch das Landesjugendamt und Finanzierungsformen der Kostenerstattung (beispielsweise über Fallpauschalen oder Fachleistungsstunden) einschließen muss, sind abschließende Aussagen zur zukünftigen Finanzierung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen in freier Trägerschaft möglich.“ – Zitatende

tern und Pädagogen Informationen und Kenntnisse über entwicklungspsychologische und familiendynamische Zusammenhänge oder über besondere altersspezifische Problemlagen.

Präventive Angebote, die sich an Kinder und Jugendliche richten, geben Anstöße zur Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit und bieten Unterstützung beispielsweise bei geschlechtsspezifischen Entwicklungsprozessen.

Darüber hinaus wird durch präventive Aktivitäten das Angebot von Erziehungs- und Familienberatungsstellen öffentlich bekannt gemacht.

Präventive Aktivitäten finden entweder in den Beratungsstellen (Gruppenangebote) oder aber direkt im sozialen Umfeld der Familien statt, beispielsweise in Kindergärten und Schulen oder integriert in die Angebote anderer pädagogischer Einrichtungen und Veranstaltungsträger.

Ziele

- Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern und pädagogischen Fachkräften
- Förderung der Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen
- Ressourcenaktivierung und Anregung von Selbsthilfepotenzialen
- Aufklärung über Informations- und hilfsmöglichkeiten
- Bekanntmachung der beraterischen und therapeutischen Angebote der EFB, damit auch Herabsetzung der Hemmschwellen zur frühzeitigen Inanspruchnahme dieser Angebote

Methoden

- Themenzentrierte Elternabende in Kindergärten und Schulen
- Vorträge und Podiumsdiskussionen
- Angeleitete Gruppenangebote für spezielle Zielgruppen und Lebenslagen
- Anregung und Begleitung von Selbsthilfegruppen
- Erarbeitung von Informationsmaterial, z.B. von Flyern oder Elternbriefen
- Öffentlichkeitsarbeit in Presse, Radio und Fernsehen

- Themenzentrierte Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte

Rechtsgrundlagen

§§ 11, 14, 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2

§§ 17, 18 SGB VIII

§ 22 AG KJHG

Vernetzungsaktivitäten

Vernetzungsaktivitäten dienen der Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten regionalen und überregionalen Hilfesystems und der Integration der Leistungen der Erziehungsberatung in bestehende Hilfesysteme.

Wichtigste Bestandteile der Vernetzung sind der fachliche Austausch und die Zusammenarbeit mit Fachkräften anderer Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe, des Gesundheits- und Sozialwesens, aus dem Kindertagesstätten- und Schulbereich sowie die Mitwirkung in Arbeitskreisen, Gremien und Verbänden. Diese ermöglichen eine Analyse der Stärken und Schwächen des Hilfesystems, welche die Grundlage für dessen bedarfsgerechte und kooperativ vernetzte Weiterentwicklung sowohl innerhalb des Standortbezirks als auch landesweit bildet.

Darüber hinaus dienen solche Aktivitäten dazu, die Leistungen, das Profil und die Mitarbeiter der Erziehungs- und Familienberatungsstellen freier Träger im bezirklichen Umfeld bekannt zu machen und zu integrieren.

Letztlich optimieren Vernetzungsaktivitäten auch die Einzelfallarbeit, indem das Vertrautsein mit Arbeitsweisen, Hilfemöglichkeiten und Mitarbeitern der jeweils anderen Dienste eine enge, schnelle und gezielte Zusammenarbeit im Einzelfall fördert.

Weiterhin gehören Supervisionsangebote für pädagogische Fachkräfte

anderer Einrichtungen und die fachliche Unterstützung und Beratung ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätiger Personen zu diesem Bereich.

Ziele

- Fachliche Weiterentwicklung der Erziehungsberatung
- Erhöhung der Fachkompetenz im Hilfesystem
- Verbesserung der Kooperation im Hilfesystem
- Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Hilfesystems im regionalen und überregionalen Rahmen
- Unterstützung der regionalen und überbezirklichen Jugendhilfeplanung

Methoden

- Fachlicher Austausch und Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der Jugendämter und den anderen Einrichtungen der psychosozialen Versorgung, beispielsweise mit stationären und teilstationären Einrichtungen
- Mitarbeit in Gremien, Arbeitskreisen und Verbänden
- Mitwirkung in der Jugendhilfeplanung, regional und überregional
- Fortbildung, Fachberatung und Supervision

Letztlich optimieren Vernetzungsaktivitäten auch die Einzelfallarbeit.

pervision

- Mitwirkung in regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung und Wissenschaft

Rechtsgrundlagen

§§ 72 Abs. 3, 73, 14 Abs. 2 Nr. 2, 78, 80, 81 SGB VIII; § 22 AG-KJHG Abs. 1 Nr. 4.

Fachliche Standards für Ausstattung und Arbeitsweise einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle (Qualitätsmerkmale)

Die Beratungsstelle hat die Aufgabe der Grundversorgung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Es werden Beratungsaufgaben nach § 28 sowie in der Regel auch nach den §§ 16, 17, 18 und 41 SGB VIII wahrgenommen. Das Beratungsangebot ist für Eltern, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen aller Altersgruppen offen. Der Träger legt für die Arbeit seiner Beratungsstelle eine schriftliche Konzeption vor, die die Bedürfnisse der Ratsuchenden und die besonderen regionalen und strukturellen Bedingungen berücksichtigt.

Für die Ratsuchenden ist der freie, niedrighschwellige und unbürokratische Zugang zur Beratungsstelle gesichert.

Aus der Konzeption wird das spezifische Profil der Beratungsstelle deutlich.

Die Konzeption soll u.a. Auskunft geben über:

- das Leistungs- und Angebotsspektrum der Beratungsstelle
- Arbeitsweise, Sprechzeiten, Außenstellen oder Außensprechstunden
- Regelungen der Dienst- und Fachaufsicht
- die personelle und räumliche Ausstattung
- präventive und ergänzende Leistungsangebote
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung
- Modalitäten des Beschwerdemanagements
- Formen der verbandsinternen und externen Kooperation.

Die Umsetzung der Konzeption und ihre Weiterentwicklung erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt, dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger sowie anderen Diensten der Region.

Strukturqualität

Für die Ratsuchenden ist der freie, niedrighschwellige und unbürokratische Zugang zur Beratungsstelle und ihren Leistungen nach den §§ 17, 18 und 28 SGB VIII ohne förmliche Leistungsgewährung durch das Jugendamt gesichert. Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII wird die Hilfeplanung im vereinfachten Verfahren durch das multiprofessionelle Fachteam innerhalb der Beratungsstelle sichergestellt.

Ein Erstgespräch ist grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach der Anmeldung möglich. In Not- und Krisensituationen findet eine Beratung möglichst schnell, spätestens innerhalb von 48 Stunden, statt. Die persönliche Anmeldung der Ratsuchenden bei einem/

r Mitarbeiter/in in der Beratungsstelle ist für die Öffnungszeiten sichergestellt.

Im multiprofessionell besetzten hauptamtlichen Fachteam müssen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen vertreten sein. Ein Kernteam besteht mindestens aus:

- einem Diplom-Psychologen/einer Diplom-Psychologin,
- einem Sozialpädagogen/einer Sozialpädagogin,
- einer pädagogisch-therapeutischen Fachkraft für die therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Jede Fachkraft verfügt über eine beraterisch-therapeutische Zusatzqualifikation, im Team sollten verschiedene Zusatzqualifikationen vorhanden sein.

Die Grundausrüstung einer Beratungsstelle umfaßt drei volle Planstellen für Beratungsfachkräfte.

Weiter steht in der Beratungsstelle mindestens eine dreiviertel Personalstelle für den Bereich Sekretariat/Verwaltung/Anmeldung zur Verfügung. Diese Mitarbeiterin/dieser Mitarbeiter verfügt über besondere Kompetenzen zur Gesprächsführung.

Die Beratungsstelle führt regelmäßig Aktivitäten zur Prävention und Öffentlichkeitsarbeit durch. Sie beteiligt sich an den Gremien zur psychosozialen Versorgung im Standortbezirk und kooperiert in abgestimmter Form mit dem Jugendamt sowie anderen Diensten und Einrichtungen. Weiter wirkt sie an der regionalen und überregionalen Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII mit.

Die beraterischen und therapeutischen Leistungen der Beratungsstelle sind für die Ratsuchenden kostenbeitragsfrei.

Die Räumlichkeiten der Beratungsstelle sollten verkehrsgünstig und gut erreichbar sein. Sie sind ausreichend vorzuhalten: je ganzer Planstelle steht ein Beratungszimmer zur Verfügung. Zusätzlich sind ein Therapieraum, ein Gruppenraum, Sekretariat und Wartebereich vorhanden. Vertraulichkeit (Schallschutz) muss gewährleistet sein.

Günstige Rahmenbedingungen sind sicherzustellen, indem sich die Räume für Beratung, Diagnostik, Therapie und für die Arbeit mit Familien und Gruppen eignen und dem Bewegungsdrang von Kindern Rechnung tragen. Für einen behindertengerechten Zugang ist zu sorgen.

Prozessqualität

Träger und Leiter der Einrichtung stellen sicher, dass die Fachkräfte ihre beraterisch-therapeutische Arbeit allein nach den anerkannten Regeln des fachlichen Könnens ausrichten.

Die Ressourcen des multidisziplinären Teams werden für die Einzelfallarbeit aktiviert, indem regelmäßig, mindestens vierzehntägig, Fallbesprechungen im Team durchgeführt werden. Darüber hinaus wird für die Fallarbeit auch externe Supervision in Anspruch genommen.

Die Beratungsstelle erfüllt die Aufgaben der Hilfeplanung im vereinfachten Verfahren für diejenigen Fälle, in denen sie die Leistungen selbst erbringt. Wer-

den bei den betreuten Familien gegebenenfalls weitere Hilfen zur Erziehung erforderlich, wirken Mitarbeiter der Beratungsstelle fallbezogen an der Hilfeplanung des zuständigen Jugendamtes gemäß § 36 SGB VIII mit.

Der Datenschutz wird gewährleistet durch:

- die Aufklärung der Klienten über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Arbeit, insbesondere Schweigepflicht und Datenschutz,
- die Verpflichtung aller Mitarbeiter auf die einschlägigen gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Regelungen
- und die Sicherstellung des Schutzes des Privatgeheimnisses auch im Telefon- und Schriftverkehr.

Für jeden Beratungsfall wird eine Beratungsdokumentation geführt. Es besteht eine Regelung zur Löschung der erhobenen Sozialdaten.

Die Einrichtung meldet die beendeten Beratungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Die Qualifizierung der Fachkräfte ist durch Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gesichert.

Ergebnisqualität

Die Einzelfallarbeits und die einzelfallübergreifenden Maßnahmen eines Jahres werden nach ausgewählten Kriterien quantitativ dargestellt und darüber hinaus beispielsweise bezogen auf die gestellten Ziele und den festgestellten Bedarf qualitativ ausgewertet und reflektiert. Dazu entwickelt die Beratungsstelle geeignete Verfahren und führt die Evaluation ihrer Tätigkeit regelmäßig durch.

Dokumentations- und Berichtswesen der Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Es besteht Übereinstimmung zwischen den Trägern der Erziehungs- und Familienberatungsstellen und dem öffentlichen Träger, dass ein systematisiertes, trägerübergreifendes möglichst einheitliches Berichtswesen unabdingbar ist, um

einerseits die geleistete Arbeit in den einzelnen Leistungsbereichen anschaulich und verständlich zu dokumentieren und um andererseits die Wirkungen dieser Arbeit belegen zu können. Das Berichtswesen muss diese Anforderungen erfüllen, damit Informationen für zukunftsgerichtete Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Arbeit der Erziehungs- und Familienberatungsstellen und gegebenenfalls des Gesamtsystems Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Dabei ist es allen Beteiligten ein Anliegen, die bisherigen Berichtsstrukturen weiterzuentwickeln, damit künftig qualitativ höherwertige und kurzfristig zur Verfügung stehende Datenmaterialien vorlegen zu können.

Ergänzt wird das Berichtswesen durch regelmäßige Gespräche zwischen den Beratungsstellen und den örtlich zuständigen Jugendämtern sowie dem Landesjugendamt, um sich über verändernde Problemlagen, Trends der Inanspruchnahme etc. austauschen zu können.

Der Datensatz

Daten zur allgemeinen Leistungsübersicht

Die Angaben dienen dem Überblick über die geleistete Arbeit im Berichtsjahr in allen Leistungsbereichen. Alle Angaben werden in Zeiteinheiten gemacht, so dass die berichteten Daten mit Werten der Jahresarbeitszeit der Stellen in Beziehung gesetzt werden können. Das bedeutet beispielsweise, dass die Anzahl der beendeten Beratungen pro Planstelle und nicht pro Kopf einzelner Fachkräfte zu zählen sind.

Daten zur einzelfallbezogenen Arbeit

Die Daten dieses Dokumentationsteils ermöglichen einen Überblick über die Verteilung der Bezirkszugehörigkeit der Klienten bei einzelfallbezogener Leistung. Auch der Anlass der Beratung ist

zu erfassen, wobei bis zu zwei Nennungen möglich sind, um ggf. neue Problemschwerpunkte rechtzeitig erkennen zu können.

Bestandsindikatoren zur einzelfallbezogenen Arbeit

Die Daten dieses Dokumentationsteils ermöglichen einen Überblick über die quantitative Entwicklung der fallbezogenen Arbeit der Beratungsstelle

- Anzahl neu aufgenommener Fälle
- Anzahl abgeschlossener Fälle
- Anzahl laufender Fälle

Ein systematisiertes, trägerübergreifendes möglichst einheitliches Berichtswesen ist unabdingbar.

Bei der Erfassung der Fälle ist die Unterscheidung der Zählweisen entsprechend der Vorgabe des Statistischen Bundesamtes bzw. der Falldefinition im Sinne der Fallpauschale (ein Fall gleich eine Familie) zu beachten, d.h. es hat eine differenzierte Zählung nach Kindern einerseits und Familien andererseits zu erfolgen.

Erfassung der zur Überprüfung der pauschalisierten Fallkosten notwendigen Parameter

Alle Angaben beziehen sich auf abgeschlossene Fälle im Abrechnungsjahr (Fall = beratene Familie)

- a) Zahl der abgeschlossenen Fälle (Familien) im Abrechnungsjahr: _____
Zahl der gemeldeten Fälle laut Bundesstatistik: _____
Fallkoeffizient = gemeldete Fälle laut Bundesstatistik durch abgeschlossene Fälle (Familien): _____
- b) Durchschnittliche Dauer der Beratungsfälle in Monaten: _____
- c) Zeitanteile: _____

Formblatt zur Erfassung der Tätigkeiten				
Beratungsform/ Setting	Zahl der Kontakte pro abgeschlossenem Fall und Setting	Zeit pro Kontakt	Zeit für fallbezogene Zusammenhangs- arbeiten	Zeiten für nicht personenbezogene Zusammenhangs- arbeiten
Familiensetting				
Elternberatung				
Einzelsitzung mit Kind oder Jugendlichen				
ggf. weitere Settings wie z.B.:				
Co-Beratung				
Gruppensitzung* Kinder oder Jugendliche				
Gruppensitzung* Eltern				
Leistungsdiagnostik				
Summe (Zeit für ab- geschlossene Fälle des Abrechnungsjahres)				
Anteil pro abgeschlossenem Fall (Summen durch Zahl abgeschl. Fälle)				

* mittlere Anzahl der Teilnehmer sind extra auszuweisen

Erläuterungen zu den Zeitanteilen

- Zeit pro Kontakt: Hier zählt die Zeit, die für den direkten Klientenkontakt erbracht wird. Diese Zahl ist unabhängig von der Teilnehmerzahl der Ratsuchenden im jeweiligen Setting, verdoppelt sich aber beispielsweise bei Co-Beratung.
- Zeiten für fallbezogene Zusammenhangsarbeiten: Hierzu zählen z.B. Vorbereitungszeiten für jede Sitzung, Nacharbeit für jede Sitzung durch Protokoll und Dokumentation, fallbezogene schriftliche und (fern)mündliche Außenkontakte mit Lehrern, beteiligten Helfern, ASPD, aber auch Klienten. Hierzu zählen auch multiprofessionell erbrachte fallbezogene Leistungen, wie Fallbesprechungen im Team, Auswertung testdiagnostischer Mate-

rialien, Hilfeplanung usw. Des weiteren sind fallbezogene externe Aktivitäten einzurechnen, wie z.B. Unterrichtsbeobachtung im schulischen Umfeld, Verhaltensbeobachtung in der Kindergartengruppe, Gespräch mit anderen Diensten, die den Fall vorbetreut haben, bzw. weiterbetreuen sollen (z.B. Kinderarzt, Klinik, KJPD).

- Die nicht personenbezogenen aber zur Leistungserbringung und Qualitätssicherung im Einzelfall notwendigen Aktivitäten der Beratungsfachkräfte beinhalten: Trägerorientierte Verpflichtungen und Aufgabenwahrnehmungen, Zeitaufwand für Teamarbeit und externe Supervision, Zeitaufwand für Ergebnissicherung, Dokumentation und Evaluation der

Ergebnisqualität der betreffenden Maßnahmen, z.B. Nachbefragung.

- Hierzu zählen auch jene Aktivitäten im Vorfeld individueller Beratung (z.B. Telefonate, Vorbesprechungen und Weitervermittlung), die nicht zur Erziehungs- und Familienberatung in der eigenen Einrichtung führen. Sie dienen der Erleichterung des individuellen Zugangs, der Unterstützung bei der Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts von einzelnen Ratsuchenden und zur Vermeidung unnötiger Mehrfachhilfen. Der so ermittelte Gesamtzeitaufwand nicht personenbezogener Aktivitäten ist – soweit es für die Leistungserbringung im Einzelfall erforderlich ist – anteilig auf jeden regionalen bzw. überregionalen Fall zu verteilen.

Erhaltung und Weiterentwicklung der Erziehungs- und Familienberatung

Erziehungs- und Familienberatung als niederschwelliges präventives Hilfeangebot für Familien. Auszüge aus einer Mitteilung der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport an das Abgeordnetenhaus des Landes Berlin*

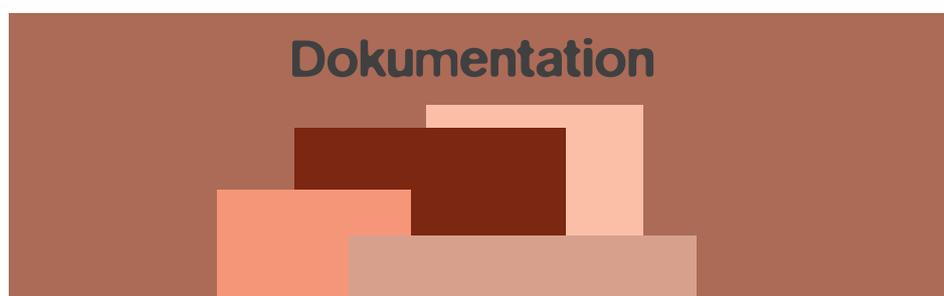
Erziehungs- und Familienberatung ist ein wesentliches Instrument, durch frühzeitige Problemintervention Problemverschärfungen und einen daraus wachsenden Interventions- und Hilfebedarf zu vermeiden. Darüber hinaus hat Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII die Aufgabe der Krisenintervention; sie wird als Hilfe eingesetzt, wenn ein erzieherischer Bedarf im Sinne des § 27 Abs. 1 SGB VIII dies erfordert.

Es besteht ein individueller Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), wenn ein erzieherischer Bedarf nach § 27 Abs. 1 SGB VIII anzunehmen ist, auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) und auf Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII).

Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft gewährleisten Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung und zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern sowie Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 28, §§ 16, 17, 18 SGB VIII).¹

In den Beratungsstellen arbeiten Fachkräfte mit psychologischen und pädagogischen Qualifikationen teamorientiert zusammen. Durch die multiprofessionelle Zusammensetzung des Teams können

milienberatung auch diejenigen, die ein förmliches Zugangs- und Bewilligungsverfahren scheuen und aus diesem Grunde darauf verzichten würden, Beratung und Unterstützung zu suchen.



differenzierte pädagogische und psychologische Hilfen unmittelbar in der Beratungsstelle geboten werden.

Der Zugang zur Erziehungs- und Familienberatung ist grundsätzlich offen. Als sogenanntes niederschwelliges Angebot erreicht die Erziehungs- und Fa-

Beratungsstellen freier Träger sind darüber hinaus überregional zugänglich. Dadurch kann auch der Personenkreis erreicht werden, der – aus unterschiedlichen Gründen – nicht im eigenen Bezirk um Rat nachsuchen möchte.

Durch ein plurales Angebot von Trä-

* (Drs. 13/3826).

¹ Der eigentliche Anlass der Beratung lässt sich nicht in jedem Falle einer der genannten Rechtsgrundlagen allein zuordnen. So kann eine Erziehungsberatung auch mit einer Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung verknüpft sein oder Nachsuchen um Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge eines Bedarfs an Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehungsberatung umfassen. In der Ausarbeitung (Leistungsbeschreibung) der Berliner Kostensatzkommission für die Erziehungs- und Familienberatung nach § 28, §§ 16, 17, 18, SGB VIII (die von diesem Gremium in Ausfüllung der Kostensatzrahmenvereinbarung im April

1998 verabschiedet wurde) sind deswegen die Leistungen Erziehungsberatung, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge zu einem Verbund zusammengefasst.

Erziehungs- und Familienberatungsstellen bieten darüber hinaus auch Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Die Beratungen werden fallbezogen wie fallübergreifend erbracht. Sie dienen zunächst der Präventi-

on durch Information, aber auch dem Herantragen der Unterstützungsmöglichkeiten an die Familien. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist verpflichtet, entsprechende Angebote grundsätzlich zur Verfügung zu stellen.

Da enge inhaltliche Verbindungen zwischen den Leistungen Erziehungsberatung, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen bestehen, ist die Beratung in allgemeinen Fragen integraler Bestandteil der Leistungspalette der Erziehungs- und Familienberatungsstellen.

gern der Erziehungs- und Familienberatung wird gewährleistet, dass Ratsuchende eine Einrichtung wählen können, die ihrer Wertorientierung entspricht.

Verhältnis der Trägerschaften ¹

Bezogen auf das gesamtstädtische Beratungsangebot wird im Mittel ein Verhältnis von je 50% Beraterfachstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft angestrebt. Die Pluralität innerhalb der Erziehungs- und Familienberatung freier Träger soll durch ein differenziertes Angebot an Einrichtungen unterschiedlicher Weltanschauung gewährt werden.

Versorgungsrichtwerte

Der Senat hat sich auf Grundlage des Berichts an das Abgeordnetenhaus über Jugendhilfeplanung/Teilplan Familienberatung vom 16. April 1997 (Drucksache 13/1636) auf Richtwerte für Angebote der Erziehungs- und Familienberatung für die Bevölkerung Berlins verständigt und einen Versorgungsgrad von 13 Beraterfachstellen pro 100.000 Einwohner als längerfristiges Ziel vorgegeben. Damit kann einerseits die von der Weltgesundheitsorganisation zur psychosozialen Versorgung der Bevölkerung ermittelte Einsatz von Fachpersonal und andererseits können die besonderen Aufgaben als Fachdienst des Jugendamtes und als Gutachtenstelle nach dem SGB VIII erfüllt werden.

Auf Basis der Zahl der Einwohner Berlins am Stichtag 31. Dezember 1998 bedeutet dies einen perspektivischen Bedarf an 436,57 Beraterfachstellen ² für 3.358.235 Einwohner.

Angesichts der äußerst angespannten Finanzlage Berlins wird eine solche Ausstattung nicht kurz- bis mittelfristig zu erreichen sein. Um den perspektivisch angestrebten Versorgungsgrad zu erreichen, ist eine wesentliche Verbesserung der Haushaltslage Voraussetzung. Es wird deswegen nachfolgend ein sukzessives und auf einen längeren Entwicklungsprozess angelegtes Konzept zur Konsolidierung und Weiterentwicklung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen beschrieben, dessen Ziele zunächst die Erhaltung der gegenwärtigen Fachberatungskapazitäten und darauf folgend – in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten – die Anhebung des Versorgungsgrades auf 50% des längerfristig angestrebten Richtwertes sind.

Mittel- bis langfristige strukturelle Eckwerte (Zielplanung)

Priorität hat die Sicherung des heutigen Bestandes

Es sind gemeinsam alle Anstrengungen zu unternehmen, einen weiteren Wegfall von Beraterfachstellen zu verhindern. Sofern Bezirke ihre Beraterfachstellen in eigener Trägerschaft abbauen, sind deswegen die freiwerdenden Mittel – im Wege der Umwidmung – für die Schaffung von entsprechenden Beraterfachstellen beim freien Träger des Bezirkes einzusetzen und im Haushaltsplan fortzuschreiben oder bei Personaleinsparungen Sachmittel in gleicher Höhe entsprechend festzulegen. So wird sichergestellt, dass die bestehenden Beratungskapazitäten im Bezirk – unabhängig von der Gebietsreform – erhalten bleiben. Die Zuwendungsmittel des Landes sowie die vom Träger eingesetzten Eigen- und Drittmittel sollten nicht zurückgeführt werden.

Zweiter Schritt ist die Anhebung des Versorgungsgrades von gegenwärtig 46,37% des angestrebten Richtwertes auf zunächst 50%. Dafür sind 218,30 Beraterfachstellen² notwendig. ...

Sozialstrukturelle Faktoren können in die Verteilung der Beraterfachstellen zunächst nicht einbezogen werden, weil der Ausstattungsgrad hierfür zu gering ist. Zu erwarten ist auch, dass sich mit der Zusammenlegung von Bezirken Veränderungen in ihren Sozialstrukturen ergeben.

Sozialräumliche Bedingungen müssen bei der Gestaltung von Beratungsangeboten (als Einzelberatung wie als offene themenzentrierte Veranstaltungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie) Berücksichtigung finden. Dazu gehören auch Angebote muttersprachlicher Beratung für die Bürgerinnen und Bürger des Bezirkes, die die deutsche Sprache nicht bzw. nur unzureichend beherrschen.

Kurzfristige strukturelle Eckwerte

Die Mindestgrenze der Beratungskapazitäten liegt pro künftigem Bezirk bei insgesamt sechzehn Beraterfachstellen (auf Basis der aktuellen Einwohnerzahlen wäre das ein Versorgungsgrad von

knapp 44% und ein Verhältnis von einer Beraterfachstelle für 17.491 Einwohner, gegenwärtig besteht ein Versorgungsgrad von 46,37% bzw. ein Verhältnis von einer Beraterfachstelle für 16.588 Einwohner). Bei ihrer Unterschreitung ist eine regionale Grundversorgung nicht mehr gewährleistet.

Mit Blick auf die Größe der zukünftigen Bezirke und die Erreichbarkeit für die Ratsuchenden sollen diese Kapazitäten nicht nur an einem Ort zusammengefasst, sondern zumindest in Form einer Außenstelle bzw. von Außensprechstunden für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen.

Die Funktion der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Jugendamtes auch als interne Fachstelle (insbesondere für fachdiagnostische Stellungnahmen, kollegiale Beratungen, Supervisionen und innerdienstliche Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte anderer Ämter) ist zu erhalten. Die multiprofessionellen Qualifikationen, wie sie das Team für Erziehungs- und Familienberatung bietet, sind als Unterstützung der Hilfeplanung des Sozialpädagogischen Dienstes gerade bei weitreichenden Entscheidungen über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfe zur Erziehung unter Leistungs- wie Kostenaspekten von hohem Nutzen für die bedarfsentsprechende Auswahl der Hilfe durch das Jugendamt. Bedeutend ist in diesem Kontext gleichfalls die intensive Kooperation der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Jugendamtes mit schulischen Einrichtungen und Diensten (siehe hierzu den Bericht an das Abgeordnetenhaus vom 20. November 1998 über Notwendige Koordination nicht-schulischer Einrichtungen im Schulbereich – Drs. 13/3348).

Wie in der Leistungsbeschreibung zur Erziehungs- und Familienberatung festgelegt, besteht ein Team aus mindestens drei Beraterfachkräften multidisziplinärer Profession. Dieses Minimum muss je Beratungsstelle vorgehalten werden, um den gesetzlich gegebenen Anspruch der Ratsuchenden auf Unterstützung im Zusammenwirken von und mit Fachkräften verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind, zu erfüllen. Außensprechstunden können jedoch von einzelnen Mitgliedern des

Teams wahrgenommen werden.

Die Beraterfachkräfte werden durch eine Verwaltungskraft unterstützt. Als Ansprechstelle für die Erstkontakte muss die Verwaltungskraft (im Rahmen der bestehenden tariflichen Bewertung) über besondere Qualifikationen – insbesondere in Gesprächsführung sowie ausgeprägte Sozialkompetenzen – verfügen. Die Leistungsbeschreibung ist im Rahmen der Fortschreibung um diese Qualifikationen der Verwaltungskraft zu ergänzen.

Zur Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes ist für die regionale Kostenerstattung statt einer Abrechnung nach den notwendigen Beratungsstunden im Einzelfall die Finanzierungsform der prospektiven Fallpauschale vorgesehen. Nach den bisherigen Erfahrungswerten können die Beratungen im Mittel nach 10,4 Stunden beendet werden.

Es ist zur Unterstützung längerfristiger konzeptioneller und auch organisatorischer Entwicklungsvorhaben notwendig, freien Trägern von Erziehungs- und Familienberatungsstellen eine Finanzierungssicherheit über das Haushaltsjahr hinaus vermitteln zu können. Gemeinsam angestrebt werden Vereinbarungen

mit einer Laufzeit von fünf Jahren³.

Bei der Förderung über Zuwendung ist eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung Voraussetzung.

Es müssen für die Dauer des Zuwendungsvertrages Kürzungen auch im Falle weiterer defizitärer Einnahmeentwicklungen ausgeschlossen werden können.

Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung gemäß §§ 28, 17, 18 SGB VIII sind vom Bundesgesetzgeber mit einem individuellen Rechtsanspruch ausgestattet worden. Wenn freie Träger diese Leistungen erbringen, erhalten sie dafür eine Vergütung im Rahmen der verhandelten und vereinbarten Fallpauschalen. Hier lässt sich freien Trägern eine gewisse Finanzierungssicherheit bieten, wenn, beispielsweise auf Basis der Statistik über die Zahl der Inanspruchnahme der Leistungen in den Vorjahren, entsprechende Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen zwischen Bezirk und freiem Träger über mehrere Jahre getroffen werden⁴.

Finanzierung

Eine Einzelfallfinanzierung durch die Bezirke mit konkreter Kostenübernahme oder auf Basis von Stundenabrechnun-

gen (Fachleistungsstunde) wird wegen des zu hohen Verwaltungsaufwandes abgelehnt. Ziel soll es sein, eine pauschalierte, aber leistungsgerechte/leistungsorientierte (bei gleicher Qualität) Finanzierungsform zu finden. Steuerungsgröße ist die Inanspruchnahme der Leistung durch (die Bürger des, d.Red.) Bezirks (Anzahl der geleisteten Fälle).

Als Variante wird für die Kostenerstattung eine Fallpauschale vorgeschlagen, die sich auf die Fachleistungsstunde gründet.

Die Kostensatzkommission wird um eine Modellrechnung⁵ für die Fachleistungsstunde gebeten.

Ein Eigenmittelanteil der freien Träger (ca. 15%) ist vorgesehen.

Die Verwaltung wird gebeten, für die zukünftige Finanzierung der EFB freier Träger ein Modell zu erarbeiten.

¹ Anm. d. Red.: Derzeit sind 63 Prozent der Fachkräfte in öffentlicher und 37 Prozent in freier Trägerschaft tätig.

² Anm. d. Red.: 1998 gab es in Berlin insgesamt 198 Beraterfachstellen.

³ Anm. d. Red.: Der Senator für Finanzen hat derzeit einer Laufzeit von drei Jahren zugestimmt.

⁴ Anm. d. Red.: Hierzu ist eine jährliche gemeinsame Fortschreibung vereinbart.

⁵ Anm. d. Red.: Siehe Kasten auf Seite 25

Impressum

Herausgeber:

Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung e.V. (*bke*)
Herrnstraße 53, 90763 Fürth,
Tel: (09 11) 9 77 14-14
Fax: (09 11) 74 54 97
eMail: bke@bke.de
Internet: <http://www.bke.de>

Redaktion:

Klaus Menne, Herbert Schilling,
Edelgard Golias

Gestaltungskonzept: WMS&S Fürth
Druck: Druckerei Walbinger, Nürnberg

Die Informationen für Erziehungsberatungsstellen erscheinen jährlich mit drei Heften.

Bezugspreis:

Einzelheft: 8,- DM
Doppelheft: 15,- DM
im Jahresabonnement 20,- DM,
zzgl. Porto
ISSN 1434-078X

bke-Stellungnahme und *bke*-Hinweis:

In der Rubrik *bke-Stellungnahme* äußert sich die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (*bke*) zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das Gebiet der Erziehungs- und Familienberatung.

In der Rubrik *bke-Hinweis* gibt die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (*bke*) Anregungen zur praktischen Gestaltung der Arbeit in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Die Texte in beiden Rubriken sind durch Beschluss des Verbandes autorisiert.

EB-Forum: Im EB-Forum werden Beiträge veröffentlicht, in denen Autoren ein Thema der Erziehungs- und Familienberatung aus eigener Sicht behandeln. Diese und andere namentlich gezeichneten Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung oder der Redaktion wieder.

Manuskripte: Die Einsendung von Manuskripten wird an die Adresse der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung erbeten. Über eine Veröffentlichung entscheidet die Redaktion. Zurücksendung erfolgt nur, wenn Porto beigelegt ist.

Nachdruck: Der Nachdruck von *bke*-Stellungnahmen und *bke*-Hinweisen ist unter Angabe der Quelle erwünscht. Der Nachdruck von Autorenbeiträgen bedarf der Zustimmung der Redaktion.

Den leichten Zugang zur Erziehungs- und Familienberatung erhalten

Auszüge aus einer Mitteilung der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport an das Abgeordnetenhaus des Landes Berlin*

Beratungen in Fällen, wo der Klient nicht im Bezirk wohnt, sowie präventive Leistungen nach § 16 SGB VIII werden durch das Landesjugendamt finanziert (sog. Sockelfinanzierung). Ausgehend von den gegenwärtigen Zuwendungsmitteln kann pro (zukünftigem) Bezirk ein Kernteam mit 360.000 DM gefördert werden. Der zeitliche Anteil für fallübergreifende präventive Leistungen ist dabei noch zu vereinbaren¹. Um fallübergreifende

beratungen ein breiteres Angebot vorsehen, können mit dem freien Träger am Standort eigene Leistungs- und Kostenvereinbarungen treffen.

An der Finanzierung ihrer Erziehungs- und Familienberatungsstellen beteiligen sich die freien Träger durch Eigenmittel sowie gegebenenfalls Drittmittel in Höhe von 40.000 DM je Beratungsstelle².

Die Bezirke übernehmen die Kostenverantwortung für ein bezirkliches Angebot an Erziehungsberatung (§ 28, in ge-

willigungsverfahren vorgeschaltet. Der Ratsuchende kann sich anonym an die Beratungsstelle wenden und ist auch nicht gehalten, die Beratungsstelle seines Bezirks aufzusuchen. Damit unnötiger bürokratischer Aufwand sowohl für die Bezirke als auch für die freien Träger vermieden wird, werden die vom freien Träger durchgeführten Beratungen nicht anhand der tatsächlichen Aufwendungen für den Einzelfall erstattet, sondern durch Fallpauschalen vergütet. Fallzahlen werden auch der Leistungskontrolle der freien Träger im Bereich der Sockelfinanzierung zugrundegelegt; dies kann nicht für die präventiven Leistungen der Familienberatung gelten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Unter Federführung der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung ist allen tatsächlich am Markt befindlichen und damit erfahrenen freien Trägern die Gelegenheit gegeben worden, ihr Leistungsangebot abzugeben. Die zunächst erwogene freie Ausschreibung im Sinne eines echten Interessenbekundungsverfahrens wird in diesem Feld sozialer Arbeit den Zielen und Standards der Aufgaben nicht gerecht, weil es hier – anders als bei den Aufgaben im Geltungsbereich §§ 78a ff SGB VIII – weniger um Marktprinzipien und das freie Spiel der Kräfte als vielmehr um Erfahrung, Solidität und Vertrauensbereitschaft der Familien geht. Danach ist unter den Beteiligten einschließlich der

Dokumentation

präventive Beratung möglichst praxisgerecht anbieten zu können, wird die Beratungsstelle des freien Trägers ihre Planungen mit dem Landesjugendamt und dem Standortbezirk abstimmen. Mit der Sockelfinanzierung des Landesjugendamtes wird eine Grundversorgung mit fallübergreifenden präventiven Leistungen nach § 16 SGB VIII gedeckt. Bezirke, die im Rahmen ihrer Jugendhilfepla-

gebenen Fällen i.V. m. Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII) in freier Trägerschaft. Die Zahl der zu übernehmenden Erziehungsberatungen wird zwischen dem Bezirk und dem freien Träger auf der Grundlage einer Bedarfsschätzung vereinbart. Grundlagen hierfür bilden die bezirkliche Jugendhilfeplanung und die Jugendhilfestatistik³.

Der Klient hat unmittelbaren Zugang zur Erziehungs- und Familienberatung. Es ist kein förmliches Antrags- und Be-

* (Drs. 14/574).

Bezirksämter das oben im einzelnen beschriebene Konzept entwickelt worden, um bei prinzipiell gleichbleibendem Finanzaufwand die Versorgung der Klienten sicherzustellen; die künftige Lösung führt zu einer gleichmäßigeren und somit besseren Bedarfsdeckung für die ganze Stadtgebiet, als es in der gegenwärtigen Situation möglich war. Im Übrigen bleibt es bei der mit der Senatsverwaltung für Finanzen getroffenen Vereinbarung, dieses Konzept ab 2001, für nicht fusionsbefangene Bezirke nach eigenen Wünschen ab 1. Juli 2000, wirksam werden zu lassen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die angekündigte Neuordnung der Erziehungs- und Familienberatung in der beschriebenen Form zu Mehrbelastungen für den Landeshaushalt führt.

Finanzierung

Fallübergreifende präventive Leistungen der EFB auf der Grundlage des § 16

SGB VIII sollen im Rahmen der Sockelfinanzierung des Landesjugendamtes finanziert werden. Die Angebote sind mit dem Bezirk, in dem die Beratungsstelle ihren Standort hat, abzustimmen. Mit der Sockelfinanzierung wird – neben dem Angebot überregionaler Einzelfallberatungen – eine Grundversorgung mit fallübergreifenden präventiven Leistungen sichergestellt. Es bleibt den Bezirken unbenommen, mit den freien Beratungsstellen weitergehende präventive Leistungen zu vereinbaren und zu finanzieren.

Der Finanzierung der EFB freier Träger in bezirklicher Kostenverantwortung soll das folgende Modell zu Grunde liegen:

Die Anzahl der zu übernehmenden Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII, in gegebenen Fällen i. V. m. Leistungen nach §§ 17, 18 SGB VIII) wird zwischen dem Bezirk und dem dortigen freien Träger auf der Grundlage der Jugendhilfepflicht³ des Bezirks jährlich vorweg vereinbart.

Der Bezirk erstattet die Kosten als Fallpauschale. Jeder Fall wird mit einer Pauschale vergütet, die nach heutigem Stand etwa 1.700 DM⁴ betragen wird.

In der Pauschale sind berücksichtigt:

- Personalkosten für ein Kernteam aus drei Beraterfachkräften mit den Vergütungsgruppen Ib, III, IVa BAT;
- sowie 0,75 Stelle Verwaltungsfachkraft, Vgr. VIb BAT;
- Sachkosten einschließlich Supervision in Höhe von insgesamt 68.575 DM;
- ein Budget von 1.594 Jahresarbeitsstunden pro Vollzeitstelle für eine Beraterfachkraft, abzüglich 9% Leitungsanteile je Stelle (einschließlich Verwaltungsfachkraft) für die Beraterfachkraft mit Leitungsaufgaben;
- ein Auslastungsgrad von 96%;
- eine durchschnittliche Falldauer von 10,4 Beratungseinheiten à 95 Minuten bzw. 16,47 Zeitstunden.

Eine Beratungseinheit setzt sich (im kalkulatorischen Mittel, d.Red.) zusammen aus:

- 60 Minuten direktem Klientenkontakt;
- 20 bis 25 Minuten für fallbezogene Zusammenhangsarbeiten;
- (entsprechend) 10 bis 15 Minuten für trägerbezogene Arbeiten sowie Supervision.

Die Obergrenze für die fall- und trägerbezogenen Arbeiten pro Beratungseinheit liegt bei 35 Minuten. Für den direkten Klientenkontakt ist regelmäßig eine Zeitstunde vorzusehen. In Einzelfällen kann das notwendige Setting jedoch eine Über- bzw. Unterschreitung dieser Kontaktzeit bedingen⁵.

¹ Anm. d. Red.: Angedacht ist ein Anteil von 20 bis 25 Prozent für Präventive Leistungen.

² Anm. d. Red.: Da die Gesamtkosten einer Erziehungsberatungsstelle mit vollbesetztem Kernteam deutlich über 400.000 DM betragen (vgl. Info 1/01, S. 12), hat der freie Träger in der Regel die volle Differenz zu tragen.

³ Anm. d. Red.: Es wird die Anzahl der im Vorjahreszeitraum abgeschlossenen Fälle zugrunde gelegt. Vgl. bezirklicher Leistungsvertrag.

⁴ Anm. d. Red.: Die Fallpauschale bezieht die Kosten für Prävention und Vernetzung nicht mit ein. Sie sind durch die Sockelfinanzierung abgedeckt.

⁵ Anm. d. Red.: Da die erforderlichen Zeiteinheiten empirisch erhoben werden, ist die künftige durchschnittliche Zeitobergrenze je Beratungseinheit möglicherweise höher.

Berechnung der Fallpauschale für Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB)

§ 28 SGB VIII (Stand 29.05.00)

Jahresarbeitsstunden pro Beraterfachkraft vereinbarte Ausfallzeiten	2.009 h
	<u>-415 h</u>
Verbleibende Jahresarbeitsstunden	1.594 h
x 3 Beraterfachkräfte	4.782 h
96% = Auslastungsrate	4.591 h

Personalkosten

1,000 Dipl.-Psychologe/in mit Zusatzausbildung	I b	124.680 DM
1,000 Kinder- und Jugendtherapeut/in	III	105.870 DM
1,000 Sozialarbeiter/in m. therap. Zusatzausbildung	IV a	98.730 DM
0,375 Leitung	I b	46.755 DM
0,750 Verwaltungsfachkraft		<u>7.605 DM</u>
Sonstige Personalkosten einschl. Supervision		435.983 DM

Sachkosten

Verwaltungskosten (Büromiete, Sachaufwand)	18.000 DM
Miete für Beratungsräume u.a.	9.126 DM
Wirtschaftsaufwand	4.563 DM
Betreuungsaufwand einschl. päd. Sachmittel	<u>6.692 DM</u>
Summe der anteiligen Sachkosten	38.381 DM

insgesamt **474.364 DM**

Fachleistungsstunde	103,33 DM
Fallpauschale 16,47 Fachleistungsstunden x jew. Betrag =	<u>1.701,86 DM</u>
rd.	1.701,85 DM

Ein Beitrag zur Gewaltprävention bei familiären Konflikten

**Die Eltern-Jugendlichen-Mediation.
Von Hanspeter Bernhardt und Michael Pieper**

Bis dato ist Familienmediation in der Bundesrepublik Deutschland nahezu identisch mit der inzwischen relativ gut eingeführten Trennungs- und Scheidungsmediation gewe-

milienmediatoren, die Eltern-Jugendlichen-Mediation im Rahmen von Familienberatungsstellen als Alternative zur Familienberatung und Familientherapie anbieten.

insbesondere in Situationen geeignet, in denen die Beziehung zwischen den Konfliktgegnern nach Ende des Konflikts weiter besteht. Zu den grundlegenden und sich immer wieder bestätigenden Annahmen der Mediationsarbeit gehört, dass Menschen grundsätzlich dazu bereit sind, ihre Konflikte zu beenden und dass sie die Fähigkeit besitzen, dafür konstruktive Lösungen zu finden. Mediation schafft einen Rahmen, in dem die jeweils Beteiligten selbst eine Lösung finden können; alle Konfliktpartner werden in die Mediation einbezogen.

Freiwilligkeit

Mediation kann nicht erzwungen werden. Nur auf der Basis einer freien Zustimmung der Konfliktpartner zur Teilnahme an Mediation können von ihnen autonome und selbstverantwortete Entscheidungen getroffen werden.

Eigenverantwortlichkeit und Informiertheit

Die Verantwortung für Entscheidungen verbleibt bei den Konfliktpartnern. Ebenso liegt es in ihrer Verantwortung, sich (unterstützt vom Mediator) selbst die dafür erforderlichen Informationen zu beschaffen.

Offenheit

Für Entscheidungen bedeutsame Informationen müssen die Konfliktpartner unterstützt vom Mediator selbst einho-



EB-Forum

sen. Andere Anwendungen der Familienmediation fristen vergleichsweise ein Schattendasein. Dazu zählt auch die Eltern-Jugendlichen-Mediation. Betrachtet man die Entwicklung und die Trends in Nordamerika und den angelsächsischen Ländern in Europa, dann wird sich Eltern-Jugendlichen-Mediation aller Voraussicht nach über Projekte etablieren können, die auf einer Kooperation mit Allgemeinen Sozialen Diensten bzw. der Jugendgerichtshilfe und dem Jugendgericht beruhen. Derzeit gibt es einige Fa-

Prinzipien und Merkmale von Familienmediation

Mediation ist ein Verfahren zur Bearbeitung von Konflikten, bei dem die Konfliktpartner mit Hilfe eines neutralen Vermittlers eine praktikable Lösung entwickeln, die sie als fair und akzeptabel ansehen. Dies impliziert, dass es nicht um Sieg oder Niederlage geht, sondern um ein Ergebnis, das einen für beide Seiten vorteilhaften Ausgleich ihrer Interessen darstellt. Mediation ist deshalb

len und sie im Mediationsgespräch gegenseitig offen legen. Dies setzt Vertrauen voraus und fördert es zugleich – eine wichtige Vorbedingung eines für beide Seiten vorteilhaften Interessenausgleichs.

Vertraulichkeit

Die Vereinbarung von Vertraulichkeit der Mediationsgespräche schafft dafür eine weitere wesentliche Voraussetzung. Sie bietet den Schutzraum für direkten und offenen Austausch zwischen den Konfliktpartnern. So wird der Mediator z.B. mit ihnen vereinbaren, dass er in einem eventuellen späteren Gerichtsverfahren nicht als Zeuge zur Verfügung steht.

Neutralität des Mediators

Die Konfliktpartner müssen davon überzeugt sein, dass sie vom Mediator als Personen, in ihren individuellen Auffassungen und Interessen in gleicher Weise gesehen, wertgeschätzt und unterstützt werden. Seine Haltung wird daher auch als Allparteilichkeit bzw. als „anteilmehmende“ Neutralität gekennzeichnet.

Machtbalance

Unterschiede in der Verfügung über Ressourcen (z.B. Wissen, materielle Mittel) können zu Machtungleichgewichten zwischen den Konfliktpartnern führen. Damit beim angestrebten Ausgleich ihrer Interessen keine einseitigen Benachteiligungen entstehen, muss der Media-

Abgrenzung der Mediation von Beratung und Psychotherapie

Im Mittelpunkt der Mediation steht nicht die Rekonstruktion der Beziehungs- und Konfliktgeschichte der Beteiligten (und damit ihre Vergangenheit). Angestrebt werden vielmehr „äußere“ Ergebnisse in Form selbstge-

setzter, im Prinzip veränderbarer konkreter Absprachen, Regelungen und Vereinbarungen darüber, wie die Konfliktpartner in Zukunft nach Beendigung des aktuellen Konflikts miteinander umgehen wollen. Die grundsätzliche Zukunftsorientierung der Mediation will die Bedeutung der vorangegangenen Konfliktgeschichte nicht leugnen, ihr aber weniger Aufmerksamkeit schenken.

stimmen, über die verhandelt und für die eine Lösung gesucht wird. Beim gerichtlichen Verfahren wird der Konflikt im rechtlichen Sinn „gelöst“. Allerdings bleibt unbeachtet, wie die Konfliktpartner mit dieser Lösung in Zukunft leben können – ob z.B. der vor Gericht errungene „Sieg“ der einen Partei die fortbestehende Beziehung zwischen beiden Beteiligten dauerhaft beschädigt und sich damit auch für den Sieger nachteil-

Im Mittelpunkt der Mediation steht nicht die Rekonstruktion der Beziehungs- und Konfliktgeschichte.

lig auswirkt. Der in der Mediation von den Beteiligten selbst erarbeitete faire Interessenausgleich führt demgegenüber in der Regel zu praktikableren und tragfähigeren Lösungen.

Anfänge der Eltern-Jugendlichen-Mediation in den USA

Ein erstes formelles Eltern-Kind-Mediationsprogramm entstand zu Beginn der sechziger Jahre in Schottland. Dies ist erwähnenswert, weil verschiedene amerikanische Projekte sich später ausdrücklich hierauf bezogen haben. Im schottischen „Child Hearing System“, das die Jugendgerichte ersetzen sollte, waren außer Eltern und jugendlichen Straftätern auch Vertreter der Schule und kommunaler Sozialdienste einbezogen. Unter der Leitung ausgebildeter ehrenamtlicher Mediatoren sollten dabei Lösungen entwickelt werden, die für die Jugendlichen, ihre Familien und für das Gemeinwesen vorteilhaft waren. Es handelt also um eine Art Netzwerk-Arbeit, in die die wichtigsten Sozialisationsinstanzen einbezogen wurden. Offenbar wird gerade im Zusammenhang mit Straffälligkeit von Jugendlichen die justizi-

In der Mediation bleiben die Konfliktpartner von Anfang bis Ende selbst die Akteure.

tor vorhandene Ungleichgewichte sorgsam beachten und thematisieren, um soweit wie möglich eine Machtbalance zu erreichen. Bei Mediationen mit Eltern und Jugendlichen ist dieses Thema naturgemäß von großer Bedeutung.

Abgrenzung zum gerichtlichen Verfahren

In der Mediation bleiben die Konfliktpartner von Anfang bis Ende selbst die Akteure, die autonom und eigenverantwortlich die Themen und Probleme be-

zielle Konfliktregelung schon früh als ungenügend empfunden.

Ab Ende der siebziger, Anfang der achtziger Jahre entstanden in mehreren amerikanischen Städten Ansätze zur Mediation mit Jugendlichen und deren Eltern. Dabei ging es zumeist nicht um „familieninterne“ Streitigkeiten, sondern um „gerichtsnotorische“ Fälle (z.B. Belästi-

Mediation kann zur Entwicklung von Kompetenzen und Strategien für einen gewaltfreien Umgang mit zukünftigen Streitigkeiten beitragen.

gung, Schlägereien, Sachbeschädigung).

Trotz mancher Unterschiede im Einzelnen verfolgen diese „gerichtsnahen“ Mediationsangebote allesamt ein Bündel von Zielen, die bis heute für die Eltern-Jugendlichen-Mediation wichtig geblieben sind: Jugendliche Straftäter sollten durch Teilnahme an Mediationsarbeit mit ihren Eltern aus dem jugendgerichtlichen System herausgenommen werden. Dadurch erhoffte man sich ihre Entkriminalisierung und die Vermeidung zukünftiger Straftaten und Strafverfolgung. Durch Mediation sollten Eltern und Jugendliche dazu befähigt werden, ihre Streitigkeiten in Zukunft entweder selbst zu bewältigen oder, falls ihnen das nicht gelang, von sich aus die Unterstützung geeigneter sozialer Dienste in Anspruch nehmen.

Im Laufe der Jahre erweiterte sich in den USA das Spektrum von Aktivitäten und Aufgabenstellungen im Bereich der Eltern-Jugendlichen-Mediation: Nicht nur Gerichte, sondern auch Soziale Dienste, Schulen, Einrichtungen des Gesundheitssystems und vor allem betroffene Familien selbst machen inzwischen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Dabei ist heute etwa die Hälfte der vorhandenen Angebote im Rahmen gesetzlicher Sozialdienste oder bei den Gerichten angesiedelt, die andere Hälfte bei „freien Trägern“.

Konfliktthemen in der Eltern-Jugendlichen-Mediation

Über die bereits erwähnten Probleme im Zusammenhang mit Straffälligkeit von Jugendlichen hinaus (die zumeist auch ein innerfamiliäres Konfliktpotenzial darstellen) gibt es ein breites Spektrum von Konflikten zwischen Eltern und Kin-

dem, die zu besonderer Intensität eskalieren können, wenn aus den Kindern Heranwachsende werden; dies gilt insbesondere dann, wenn viele Jugendliche, wie gegenwärtig zu beobachten, erheblich länger mit ihren Eltern zusammenleben als noch vor wenigen Jahrzehnten.

Welche Konflikte zwischen Eltern und Jugendlichen können mit Hilfe von Mediation bearbeitet werden? In der amerikanischen Literatur werden als häufige und „geeignete“ Streitthemen einer Eltern-Jugendlichen-Mediation insbesondere genannt:

- Schulprobleme (z.B. Verhaltensauffälligkeiten, Schwänzen, Suspendierung)
- Verhalten in der Familie (z.B. Einhalten von Regeln; Ausgangszeiten; Auswahl von Freunden)
- Weglaufen; anschließende Wiederaufnahme in der Familie; von Eltern erwünschter Auszug
- Fremdunterbringung
- Gewalt gegen Geschwister oder/und gegen Eltern
- Drogen-/Alkoholprobleme; Selbstgefährdung
- Kulturelle Konflikte in Migrantenfamilien

Zweifellos kann bei jedem dieser Streitpunkte die Auseinandersetzung zwi-

schen Eltern und Jugendlichen bis hin zu offener Gewaltanwendung eskalieren. Eine rechtzeitige Intervention durch Mediation vermag dies zu verhindern. Sie eröffnet Wege zu gewaltfreien Lösungen im aktuellen Konflikt und kann darüber hinaus auf beiden Seiten zur Entwicklung von Kompetenzen und Strategien für einen gewaltfreien Umgang mit zukünftigen Streitigkeiten beitragen. Sie stellt nach unserer Einschätzung ein Mittel zur gewaltfreien Lösung von Eltern-Kind-Konflikten dar und leistet einen Beitrag zur Gewaltprävention.

Kontrovers wird die Frage diskutiert, ob Mediation auch im Fall von bereits eingetretener Gewaltanwendung sinnvoll und möglich ist. Nicht wenige Mediations-Einrichtungen schließen Fälle mit massiver familiärer Gewalt grundsätzlich von der Eltern-Jugendlichen-Mediation aus. Ähnliches gilt für Fälle von sexuellem Missbrauch. Jedoch gibt es dazu auch Positionen, die genaue Differenzierungen verlangen: So kommt es im einzelnen Fall darauf an, wie zukünftig die Sicherheit des Opfers gewährleistet werden kann.

Definition der Eltern-Jugendlichen-Mediation

Eltern-Jugendlichen-Mediation ist ein strukturierter, jedoch informeller und vertraulicher Arbeitsprozess, in dem die Familienmitglieder von einer neutralen dritten Partei darin unterstützt werden, Lösungen für (inner-)familiäre Konflikte zu erarbeiten (vgl. Umbreit, Kruk, 1997). Primäres Ziel ist es, pragmatische und realistische Abmachungen zu treffen und eine Vereinbarung zu schließen, die den Interessen aller Familienmitglieder gerecht wird und von ihnen als fair erlebt wird.

In der schriftlich fixierten Vereinbarung werden die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Familienmitglieder für jene konstruktiven Verhaltensweisen festgehalten, auf die sie sich als Konfliktlösung geeinigt haben. Meistens beschreibt die Vereinbarung zusätzlich Konsequenzen für den Fall, dass die getroffenen Abmachungen eingehalten bzw. nicht eingehalten werden.

Ein sekundäres Ziel kann darin be-

stehen, dass die Familienmitglieder die in der Mediation erlernten Fähigkeiten, wie Differenzen konstruktiv ausgetragen und akzeptable Lösungen entwickelt werden können, auch auf zukünftige Kontroversen anwenden.

Voraussetzung einer Eltern-Jugendlichen-Mediation ist der Wunsch der Familienmitglieder, den Konflikt zu lösen und die familiären Beziehungen fortzusetzen.

Anlässe und Inhalte

Die Anlässe, auf die hin eine Eltern-Jugendlichen-Mediation zustande kommt, sind in der Praxis verschieden und vielfältig: So können innerfamiliäre Konflikte zwischen den Generationen, d.h. den Eltern und ihren adoleszenten Kindern, vorliegen, aber auch Auffälligkeiten des Jugendlichen, wenn sich Nachbarn, Schule, Lehrstelle, Jugendamt, Polizei oder Justiz eingeschaltet haben. Meistens wird der Jugendliche von den Erwachsenen und den externen Instanzen als „Problemkind“ definiert. In der Regel haben sich die Familienmitglieder inzwischen in zwei antagonistischen Fraktionen positioniert und tragen einen Machtkampf aus.

Das Spektrum der Probleme, die in der Eltern-Jugendlichen-Mediation behandelt werden können, ist breit. Zur Illustration nennen wir einige Beispiele: Pflichten im Haushalt, Taschengeld, „Zapfenstreich“, äußere Erscheinung (Kleidung, Haarfarbe, Piercing, usw.), Schulleistungen, Schulschwänzen, Sexualität (Geschlechtsverkehr, Schwangerschaft), „falsche“ Freunde, Kleinkriminalität, Alkohol und Drogen, Schlägereien, Erziehungsprobleme, Konflikte zwischen Stiefeltern und Stiefkindern.

Phasen der Eltern-Jugendlichen-Mediation

Ein einheitliches Konzept der Eltern-Jugendlichen-Mediation existiert nicht. Jedoch schließt der typische Verlauf in der Regel mehrere unterschiedliche Phasen und mehrere Sitzungen ein. Es stehen sowohl gemeinsame Familiensitzungen als auch (intermittierende) Einzelsitzungen mit den einzelnen Familienmitgliedern auf der Tagesordnung.

Erste Stufe:

Vorbereitung des Erstgesprächs

Nach der Anmeldung wird das Mediatoren-Team zusammengestellt und es wird festgelegt, welche Familienmitglieder zum Erstgespräch eingeladen werden. Die Mediatoren treffen eine Absprache über ihre Arbeitsteilung und ihre Rollen. Ist die Anmeldung aufgrund einer Über-

Die Mediatoren machen deutlich, nicht als (Schieds-)Richter zu fungieren, sondern der Familie behilflich sein zu wollen, eine realistische und faire Vereinbarung für eine positivere Zukunft schließen und die dafür notwendigen Schritte festlegen zu können. Mediation ist kein Allheilmittel, hilft aber erfolgreich beim Start in eine positive Richtung.

Phasen und Stufen der Eltern-Jugendlichen-Mediation	
Phasen	Stufen
Vorbereitung/Erstgespräch	Vorbereitung der Mediation Gemeinsames Erstgespräch Einführung durch die Mediatoren
Definition des Problems	Exploration der Sichtweisen aller Familienmitglieder Reflexion / Besprechung der Mediatoren
	Erste Einzelsitzung oder erste gemeinsame Sitzung
Klärung des Problems	Zusätzliche Einzelsitzung oder zusätzliche gemeinsame Sitzung
Lösung des Problems	Letzte Einzelsitzung oder letzte gemeinsame Sitzung
Vereinbarung	Abschlussitzung Rückblick und Vorschau

Nach einem Modell von G.W.K. Zetzel (1984)

weisung (von Jugendamt, Polizei oder Justiz) zustande gekommen, ist ein kurzfristiger Termin für das Erstgespräch innerhalb weniger Tage sinnvoll, um eine Eskalation der Konflikte zu vermeiden.

Zweite Stufe: Gemeinsames Erstgespräch mit allen Familienmitgliedern

Zu Beginn des Erstgesprächs wird die Familie über das Verfahren und die Rolle der Mediatoren aufgeklärt. Zu den Informationen über die Arbeitsbedingungen gehören die Freiwilligkeit der Teilnahme, die Unabhängigkeit von der Justiz, die Vertraulichkeit der Gespräche und die Zukunftsperspektive des Verfahrens. Der Familie wird das Angebot gemacht, innerhalb der Mediation eigene Lösungen des Konflikts zu entwickeln.

Für den Fall, dass ein Arbeitsbündnis zustande kommt, werden zunächst die individuellen Sichtweisen der Familienmitglieder zum Problem und vor allen Dingen zu ihren Zielen erhoben. Die Mediatoren sorgen aktiv dafür, dass alle Familienmitglieder zu Wort kommen, und bemühen sich darum, die Vorstellungen aller Familienmitgliedern gleichermaßen zu respektieren. Besonders in hochstrittigen oder emotionalisierten Familiensituationen ist es sinnvoll und notwendig, das Gespräch auf einen Dialog mit den Mediatoren zu fokussieren und die direkte Kommunikation zwischen den Familienmitgliedern zu kontrollieren. Inhaltlich bemühen sich die Mediatoren darum, die relevanten Daten und Fakten der zur Debatte stehenden

Probleme zu erheben.

Die Sitzung wird beendet, wenn sich die Mediatoren ein ausreichendes Bild des Konflikts gemacht und dazu alle Familienmitglieder angehört haben; aber auch dann, wenn eine besondere Dynamik das Gespräch blockiert (z.B. wenn

rungen (Optionen), die den Konflikt lösen können. Die Mediatoren beschränken sich auf explorative Aktivitäten und geben vor allen Dingen kein Urteil und keine Ratschläge ab.

Im Rahmen von Einzelgesprächen besteht außerdem die Gelegenheit, das

ordnung) für die Mediation etablieren zu können. Jede Partei erhält die Gelegenheit, ihre Sichtweise ohne Unterbrechung darstellen zu können. Die Mediatoren übernehmen die Aufgabe, die zumeist anklagend vorgebrachten Streitfragen in einer neutralen und tolerierbaren Sprache zu formulieren. Gleichzeitig fokussieren sie auf die Interessen und Bedürfnisse der Familienmitglieder sowie auf die Zukunft.

Die Mediatoren beschränken sich auf explorative Aktivitäten und geben vor allen Dingen kein Urteil ab.

eine Partei das Gespräch dominiert oder verstummt). Die Familie wird über die Bedeutung des Reflexionsintervalls aufgeklärt.

Dritte Stufe:

Reflexionsintervall der Mediatoren

Hier werten die Mediatoren die Informationen aus, die im Erstgespräch erhoben werden konnten. Auf diesem Hintergrund versuchen sie, die Konflikte zu identifizieren, die aller Voraussicht nach in der Mediation gelöst werden können, potentielle gemeinsame Interessen der Familienmitglieder zu erkennen und eine Arbeitsstrategie zu entwickeln. Außerdem wird das Format der folgenden Sitzung (Einzelsitzungen bzw. Familiensitzung) festgelegt. Wenn die Familie das gemeinsame Erstgespräch gut hat nutzen können, braucht das Setting in der Regel nicht verändert werden. Für den Fall, dass Einzelsitzungen in Betracht kommen, wird in der Regel die erste Einzelsitzung mit dem adoleszenten Kind angesetzt.

Vierte Stufe: Erste Einzelsitzung bzw. erste gemeinsame Verhandlung

Im Fall von Einzelgesprächen gilt auch hier die Zusicherung von Vertraulichkeit, so dass an deren Ende geklärt werden muss, welche Informationen transferiert und veröffentlicht werden können. Inhaltlich dient die Einzelsitzung der Erhebung der persönlich bedeutsamen Konfliktthemen und der (latenten) Interessen sowie potentieller Verände-

Arbeitsbündnis mit jeder Partei zu sichern bzw. zu vertiefen. Hier soll vor allen Dingen das Zutrauen entwickelt werden, dass sich jede Partei mit ihrer eigenen Sichtweise des Konflikts repräsentiert fühlt und dass das Verfahren den eigenen Interessen dient. In der Regel ist es sinnvoll, nach der ersten Familiensitzung Einzelgespräche mit den Familienmitgliedern einzuplanen. Vor allem soll der Jugendliche ausreichend Gelegenheit haben, seine Sichtweise der Beziehungen und des Konflikts ohne Störung durch die Eltern darstellen zu können. Befürchtungen des Jugendlichen, dass die Mediation lediglich eine

Fünfte Stufe:

Weitere Einzelsitzungen bzw. weitere gemeinsame Verhandlungen

Hier werden weitere Informationen erhoben, die Klärung von Sorgen und Interessen fortgesetzt, erste Verhandlungen über erste Konfliktthemen eingeleitet und denkbare Schritte in Richtung einer Lösung ins Auge gefasst. Im Fall von Einzelsitzungen werden die autorisierten Informationen transferiert (shuttle-Mediation).

In den gemeinsamen Familiensitzungen kann jetzt der Versuch unternommen werden, die Kontrolle des kommunikativen Prozesses zu lockern und eine erste direkte Kommunikation zwischen den Familienmitgliedern einzuleiten. Der Beitrag der Mediatoren besteht vor allem darin, Definitionen der zur Debatte stehenden Streitfragen anzubieten, die die Interessen aller Parteien berücksichtigen. Dies verlangt eine beständige Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse, Wünsche, Befürchtungen und Ängste,

Die Mediatoren übernehmen die Aufgabe, die Streitfragen in einer neutralen und tolerierbaren Sprache zu formulieren.

Veranstaltung für die Erwachsenen sei, soll frühzeitig entgegengewirkt werden.

Wenn das Format der Familiensitzung fortgesetzt wird, dann wird hier ebenfalls die Absicht verfolgt, die individuellen Konfliktthemen zu identifizieren und die dahinterliegenden Interessen zu klären, um schließlich eine Agenda (Tages-

die den konflikthaften Positionen zugrunde liegen. Im besten Fall können die Parteien ein erstes Verständnis dafür entwickeln, was ihnen selbst und dem jeweils anderen wirklich wichtig ist. Wenn dies gelingt, leiten die Mediatoren die Fokussierung auf ein Thema (bzw. wenige Themen) und dessen Lö-

sung ein. Dabei ist es sinnvoll, mit einem "leichten" Thema zu beginnen, bei dem voraussichtlich ein Einvernehmen hergestellt und ein hohes Maß an Compliance (Einhaltung) erwartet werden kann. Erste Erfolgserlebnisse bei einfa-

ch ist, wird allen Familienmitgliedern vorgelesen. Anschließend wird die Vereinbarung unterzeichnet. Jedes Familienmitglied erhält eine Kopie der Vereinbarung. Anschließend wird antizipiert, wie – aufgrund des Lernprozesses

Die Formulierung der Vereinbarung ist harte Arbeit, die mitunter nicht in einer Sitzung erledigt werden kann.

chen Konfliktthemen sind erfahrungsgemäß eine gute Voraussetzung für spätere Erfolge bei komplexeren Streitfragen.

Sechste Stufe: Letzte Einzelsitzung bzw. letzte gemeinsame Verhandlung

Hier wird die Vereinbarung ausgearbeitet und die Endfassung einschließlich schriftlicher Formulierungen entworfen. Typische Elemente einer Lösung sind die Einigung der Familienmitglieder auf erwünschte Verhaltenweisen jeder Partei sowie die Einigung auf positive und negative Konsequenzen für den Fall, dass diese Verhaltenweisen an den Tag gelegt werden (compliance) bzw. nicht eingehalten werden (non-compliance). Die Beiträge jeder Partei werden in einer Art Vertrag festgehalten. Wesentlich für den Erfolg ist die Ausgewogenheit der Beiträge, d.h. eine vergleichbare Zahl erwünschter Verhaltensweisen bzw. Konzessionen von jeder Partei. Die Formulierung der Vereinbarung ist harte Arbeit, die mitunter nicht in einer Sitzung erledigt werden kann und in deren Verlauf zwischenzeitliche Besprechungen der Mediatoren notwendig werden können. Nach der Formulierung der Vereinbarung wird eine letzte gemeinsame Sitzung mit Eltern und Kindern terminiert.

Siebte Stufe:

Abschließende gemeinsame Sitzung

Auch wenn vorher in Einzelsitzungen und per „shuttle“ verhandelt worden ist, treffen hier auf jeden Fall alle Familienmitglieder zusammen. Die schriftliche Vereinbarung, die in den vorausgegangenen Sitzungen erarbeitet worden

in der Mediation – mit zukünftigen Konflikten umgegangen werden kann. Die Mediatoren sprechen der Familie abschließend ihre Anerkennung für die geleistete Arbeit und das Engagement aus, den Konflikt gemeinsam zu lösen.

Achte Stufe: Rückblick und Vorschau

In einer Nachbesprechung reflektieren die Mediatoren den Arbeitsprozess und das Ergebnis. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei dem „kritischen Punkt“ in der Mediation gewidmet und wie dieser sich im Endergebnis niedergeschlagen hat. Ein follow-up (ein bis zwei Monate) wird geplant. Es ist nahelegend, dass neue Streitfragen auftau-

chen werden. Das follow-up kann deshalb als eine gute Gelegenheit betrachtet werden, sich einen Eindruck davon zu verschaffen, ob und wie die Familienmitglieder die gelernten Fähigkeiten auf neue Konflikte anwenden und konstruktive Lösungen für die Beilegung der Differenzen aushandeln können.

Besonderheiten der Eltern-Jugendlichen-Mediation

In der Regel sind die Mediatoren mit einer Familie konfrontiert, die in zwei Lager fraktioniert ist. Während die Eltern auf eine Kontrolle und Disziplinierung des (rebellischen) Jugendlichen drängen, steht dieser der Veranstaltung meistens ablehnend gegenüber, da er befürchten muss, hier ein Scherbenegericht der Erwachsenen vorzufinden. Die Mediatoren können im Verdacht stehen, sich auf die Seite der Eltern schlagen zu können. Wenn äußere Instanzen (Polizei, Justiz, Jugendamt, Schule, usw.) bereits eingeschaltet sind, kann sich das Ressentiment des Jugendlichen darauf richten, dass die Mediatoren mit den als verfolgend erlebten Instanzen kollaborieren könnten.

Gleichmäßige Partizipation von Eltern und Jugendlichen am Prozess

Die hierarchische Struktur familiärer Beziehungen, die in der Literatur meistens mit dem Begriff Macht-Ungleichgewicht zwischen Eltern und Kindern bezeichnet wird, steht im Gegensatz zum Bemühen der Mediatoren, den Jugendlichen aktiv am Arbeitsprozess zu beteiligen. Andernfalls ist es unwahrscheinlich, dass der Konflikt gelöst werden kann. Zwar ist es weder Intention noch Aufgabe der Mediatoren die bestehenden familiären Strukturen in Frage zu stellen; aber sie

Die hierarchische Struktur familiärer Beziehungen steht im Gegensatz zur gleichberechtigten Teilnahme von Eltern und Jugendlichen am Mediationsprozess.

bringen den Beiträgen des Jugendlichen den gleichen Respekt entgegen (wie denen der Erwachsenen) und engagieren sich dafür, dass der Jugendliche an der Suche nach einer akzeptablen Lösung des Konflikts genauso beteiligt wird wie die Erwachsenen.

Mediation ist gerade dann erfolgreich, wenn es im Prozess gelingt, die

ursprüngliche Problemdefinition zu lockern, die den Jugendlichen ins Visier genommen und damit gleichzeitig die Richtung der Intervention definiert hatte – nämlich eine Veränderung und Besserung des Jugendlichen. Wenn die Partei-

sätzlich im Lebensalter deutlich differiert. Eltern-Jugendlichen Mediationen sind in der Regel Mehr-Personen-Mediationen. Die Familie soll sich vor allem hinsichtlich der beiden Generationen repräsentiert sehen und erwarten kön-

ihrer Sorge um die Sicherheit, das Wohlergehen und die Entwicklung ihres Kindes (und nicht nur als Ausdruck autoritärer Kontrolle) deutlich werden. Der Jugendliche, der gegen die elterlichen Einschränkungen rebelliert, hat diese Sichtweise im Verlauf der familiären Auseinandersetzungen und Polarisierungen zumeist verloren. Wenn lediglich das präsentierte Problem verhandelt wird, dann besteht kaum eine Chance, dass der Jugendliche die Motivation seiner Eltern versteht. Auf der anderen Seite sind die Interessen des Jugendlichen üblicherweise auf den Wunsch nach größerer Unabhängigkeit und Freiheit von der elterlichen Kontrolle zentriert. Nach unserer Auffassung ist es für den Erfolg der Mediation von ausschlaggebender Bedeutung, dass die Eltern dieses Bedürfnis hören und verstehen können, um ihr Verhalten darauf einstellen und in Zukunft differenzierter reagieren bzw. differenziertere Grenzen setzen zu können.

Im Grunde genommen geht es in der Eltern-Jugendlichen-Mediation regelmäßig um eine Neukalibrierung des adoleszenten Generationenkonflikts: Die Eltern brauchen eine ausreichende Kontrolle, um die Familie und den Jugendlichen in Sicherheit zu wissen; gleichzeitig braucht der Jugendliche eine ausreichende Unabhängigkeit, um wachsen und erwachsen werden zu können. Obwohl Mediation ein zeitlich begrenztes und aufgabenorientiertes Verfahren ist, das auf pragmatische

Die verbreiteten Konzepte von Eltern-Jugendlichen-Mediationen kombinieren Einzelsitzungen und Familiensitzungen.

en die Neudefinition des Problems akzeptieren können, in der Mediation nach Lösungen und suchen, die die familiären Spannungen reduzieren können, dann hat der Prozess in der Regel ein entscheidendes Hindernis überwunden und ist auf einem guten Weg.

Einzelsitzungen

Die verbreiteten Konzepte von Eltern-Jugendlichen-Mediationen kombinieren Einzelsitzungen (mit jedem Familienmitglied in gleichem Umfang) und gemeinsame Familiensitzungen. Einzelne Modelle sehen nach einer kurzen gemeinsamen Sitzung am Beginn durchgängig Einzelsitzungen mit den Parteien vor, wobei die zur Veröffentlichung autorisierten Informationen von den Mediatoren zwischen den Parteien transferiert werden (shuttle-Mediation). In diesem Fall treffen die Parteien erst am Ende des Arbeitsprozesses, wenn der Vertrag geschlossen wird, wieder aufeinander. In der Regel werden jedoch Einzelsitzungen lediglich als intermittierende Maßnahmen eingesetzt. Vor allem in der Anfangsphase einer Eltern-Jugendlichen-Mediation kommt der Einzelsitzung die besondere Bedeutung zu, hier das Arbeitsbündnis mit dem Jugendlichen zu schließen bzw. vertiefen zu können.

Mediatoren-Team

Vor allem in den nordamerikanischen Projekten der Eltern-Kind-Mediation hat sich eingebürgert, dass das Mediatoren-Team mit zwei Mediatoren unterschiedlichen Geschlechts besetzt ist, das zu-

nen, dass sie ein Gegenüber haben, das sie auch auf einer tieferen Ebene versteht. Unter anderem erleichtert es dem Jugendlichen den Eintritt in das Verfahren, wenn er sich nicht nur mit einer Phalanx von (älteren) Erwachsenen konfrontiert sieht.

Manifestes Problem und latente Interessen

Die Tendenz, sich in der Mediation ausschließlich mit den präsentierten Konflikten zu befassen, ist (nicht nur im Falle von Eltern und Jugendlichen) problematisch. Ohne Fokussierung auf die latenten Interessen und Bedürfnisse aller Familienmitglieder sind die Parteien

nicht in der Lage, ein wechselseitiges Verständnis aufzubringen, d.h. zu verstehen, worum es ihnen selbst und den anderen Familienmitgliedern wirklich geht.

So kann die Lösung des Konflikts gerade dadurch befördert werden, dass die Interessen der Eltern als Ausdruck

Konfliktlösungen fokussiert, führt eine Einschränkung auf das manifeste Problem – ohne Exploration und Artikulation der Interessen der Beteiligten – meistens zu Ergebnissen mit kurzfristiger Haltbarkeit und selten zu dauerhaften Lösungen.

Es geht in der Eltern-Jugendlichen-Mediation regelmäßig um eine Neukalibrierung des adoleszenten Generationenkonflikts.

Reframing und Neudefinition

In der Eltern-Jugendlichen-Mediation ist es unumgänglich, die von der Familie präsentierten Streitfragen neu zu definieren (reframing). So kann, wie gesagt, die manifeste Kontrolle der Eltern in der Regel als Sorge um die Entwicklung ihres Kindes (an-)erkannt werden. Am Anfang der Eltern-Kind-Beziehung steht regelmäßig die Aufgabe der Eltern, ihre Kinder vor den Risiken des Lebens zu beschützen, soweit diese klein sind und den Schutz der Erwachsenen brauchen. Im Laufe ihrer Entwicklung fordern die adoleszenten Kinder ihre Eltern jedoch

benszyklus. Die Frage des Vertrauens ist ein ungewohntes und kompliziertes familiäres Thema, das mit der Ablösung des Jugendlichen erstmals virulent wird und in der Vergangenheit, als das Kind kleiner und jünger war, noch keine nennenswerte Rolle gespielt hat (vgl. Zetzels, 1985).

Gegenübertragungsreaktionen

Mit Gegenübertragungsreaktionen der Mediatoren, in denen eigene Eltern-Kind-Erfahrungen aus der gegenwärtigen bzw. der Herkunftsfamilie aktualisiert werden, ist immer zu rechnen. Die

on amerikanischer Mediationsprojekte zusammengefasst und kurz skizziert werden (vgl. Shaw 1985; Umbreit/Kruk 1997).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die beteiligten Eltern und Jugendlichen die Mediation insgesamt sehr positiv beurteilen. Es besteht eine sehr hohe Zufriedenheit mit dem Verfahren selbst und mit dem Ergebnis.

Viele Beteiligte berichten in den verschiedenen Studien, dass sie im Verlauf der Mediation zu neuen Einsichten über die Gründe ihrer familiären Streitigkeiten kamen, dass sie mehr Verständnis für die Gefühle und Sichtweisen der anderen entwickelten. Eltern konnten das problematische Verhalten von Jugendlichen nicht mehr nur als deren individuelle Fehler, sondern als Ausdruck der familiären Gesamtsituation verstehen. Sie erkannten eigene Problemanteile und Verantwortlichkeiten. Gerade diese Ergebnisse belegen, dass Mediation über die konkrete Problemlösung hinaus auch einen „erzieherischen“ Prozess in Gang bringen kann und damit einen positiven Einfluss auf den zukünftigen Umgang einer Familie mit Konfliktsituationen haben kann.

Hanspeter Bernhardt, Diplom-Psychologe und Mediator (BAFM), arbeitet in freier Praxis und im Institut für Mediation und Scheidungsberatung (IMS) in Poing bei München.

Michael Pieper, Dr. rer. pol, Mediator (BAFM), ist Professor für Soziologie an der Katholischen Stiftungsfachhochschule München.

Literatur

- Girdner, G. (Ed.) (1990), Mediation and Spousal Abuse. Special issue of Mediation Quarterly (7) 4.
- Lemmon, J. A. (Ed.) (1985), Mediating between Family Members. Mediation Quarterly No.7. San Francisco: Jossey-Bass.
- Umbreit, M.S. & E. Kruk (1997), Parent-Child Mediation. In: E. Kruk (Ed.), Mediation and Conflict Resolution in Social Work and the Human Services. Chicago: Nelson-Hall, 97–115.
- Shaw, M.L. (1985), Parent-Child Mediation: A Challenge and a Promise. In: J.A. Lemmon (1985), 23–33.
- Zetzels, G.W.K. (1984), A Mediator's Manual for Parent Child Mediation. Cambridge; Mass.: Children's Hearings Project and Massachusetts Department of Social Services.
- Zetzels, G.W.K. (1985), In and Out of the Family Crucible: Reflections on Parent-Child Mediation. In: J.A. Lemmon (1985), 47–67.

Es besteht eine sehr hohe Zufriedenheit mit dem Verfahren selbst und mit dem Ergebnis.

heraus, sich umzustellen und die ursprüngliche Aufgabe zu modifizieren: nämlich ihre adoleszenten Kinder auf die Risiken des (unabhängigen) Lebens vorzubereiten. In vielen Eltern-Jugendlichen-Mediationen ist es notwendig, diese Unterscheidung parat zu haben.

Die Adoleszenz eines Familienmitglieds löst regelmäßig eine Krise des Familiensystems im Ganzen aus, wenn die gewohnten familiären Regeln dysfunktional werden und den veränderten Verhältnissen angepasst werden müssen.

In fast allen Mediationen mit Eltern und Jugendlichen steht der Zusammenbruch des Vertrauens mehr oder weniger zentral im Mittelpunkt. Er wird sowohl von den Eltern, die aufgrund einschlägiger Enttäuschungen kein Vertrauen mehr aufbringen können, als auch vom Jugendlichen, der sich ihm seinem Selbstwertgefühl verletzt bzw. negative Selbstanteile angesprochen fühlt, als beklagenswerte Erfahrung offen thematisiert. In einer erweiterten Perspektive signalisiert dieser „Vertrauensverlust“ jedoch kein Defizit der Eltern-Kind-Beziehung, sondern den Übergang in eine neue Phase des familiären Le-

komplexe Natur dieser Identifikationen bzw. Gegenidentifikationen kann hier nicht diskutiert werden. Jedenfalls bringen auch die Mediatoren eine Reihe lebensgeschichtlich erworbener Bilder, Ideale und Wertvorstellungen über die „Familie“ (Kommunikation, Geld, Autorität, Rollen, Verantwortungen, Kindererziehung, usw.) mit – insbesondere auch zum Konflikt der Generationen in der Adoleszenz. In dieser Hinsicht sind Mediatoren immer auch mit der unabgeschlossenen oder unerledigten Ablösung von ihren eigenen Eltern konfrontiert. Darüber hinaus können sich allerdings auch Vorannahmen des Mediators (etwa über die Mitglieder anderer sozioökonomischer Schichten oder über Ein-Eltern-Familien) störend im Kontakt mit den Familien bemerkbar machen.

Forschungsergebnisse zur Eltern-Jugendlichen Mediation

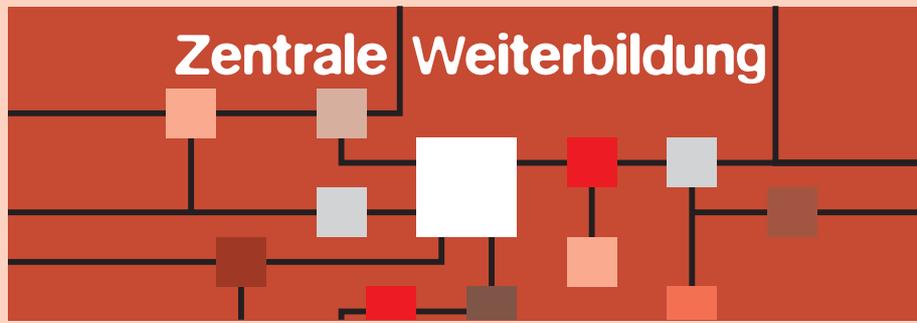
Lässt sich die Tauglichkeit von Mediation als Mittel zur gewaltfreien Lösung von Eltern-Kind-Konflikten belegen? Zur Beantwortung dieser Frage sollen einige Forschungsergebnisse aus der Evaluati-

Das *bke*-Kursprogramm 2002

Vorankündigung

Thema	Referent	von	bis
Gestalttherapeutische Arbeit mit Kindern, Curriculum: Teil II	Vossmann, Wolter-Kessler	28. 1.	1. 2.
Lösungsorientierte analytisch-systemische Familientherapie, Curriculum: Teil V	Heck	11. 2.	15. 2.
Fachberatung und Fallbesprechungen für Kindertagesstätten	Fritz Pellander	4. 3.	6. 3.
Leitung in Erziehungsberatungsstellen	Hundsatz	20. 3.	22. 3.
Die Bedeutung neuer Entwicklungen in Erziehungsberatungsstellen für Sekretärinnen	Schlossarek, Weber	15. 4.	19. 4.
Kreative Kindertherapie	Vogt-Hillmann	15. 4.	16. 4.
Diagnose und Therapie von Lese- und Rechtschreibschwächen	Müller Franz-Xaver	22. 4.	26. 4.
Supervision und Teamentwicklung, Curriculum: Teil II	Bleckwedel	22. 4.	26. 4.
Integrative Entwicklungsberatung, Curriculum: Teil IV	Kaufmann, N.N.	29. 4.	4. 5.
Präventive Elternarbeit in der Erziehungsberatung am Beispiel der „Konsequenz“	Liebenow	6. 5.	8. 5.
Integrative (Gestalt-)Therapie und Beratung mit Kindern und Jugendlichen, Teil I	Rahm	13. 5.	17. 5.
Beraterische und therapeutische Hilfen nach sexueller Traumatisierung, Teil 1: Grundlagen	Garbe	13. 5.	17. 5.
Gerichtsnahe Trennungs- und Scheidungsberatung	Vergho, Ramming	13. 5.	16. 5.
Gestalttherapeutische Arbeit mit Kindern, Curriculum: Teil III	Vossmann, Wolter-Kessler	14. 5.	18. 5.
Die Anwendung der Bindungstheorie in Beratung und Therapie	Suess, Ziegenhain	3. 6.	7. 6.
Arbeit mit rechenschwachen Kindern	Jerabek	3. 6.	7. 6.
Weiterbildung für Sekretärinnen, Curriculum: Teil III	Imelmann, Oxen, Schlossarek, Weber	10. 6.	15. 6.
Diagnostik, Beratung, Therapie bei hyperkinetischen Störungen von Kindern	Döpfner, Rademacher, Wolff Metternich	12. 6.	14. 6.
Lösungsorientierte analytisch-systemische Familientherapie, Curriculum: Teil VI	Heck	2. 9.	6. 9.
Integrative Psychotherapie bei Grenzfällen der Beratungsarbeit	Peter Fiedler	16. 9.	20. 9.
IPaartherapie	Lütznier-Lay	23. 9.	26. 9.
Früherkennung entwicklungsauffälliger Kinder	Mosler	30. 9.	3. 10.
Psychodrama mit Kindern	Aichinger	7. 10.	11. 10.
Mediative Elemente in der Beratung	Kramp, Normann-Kossak	9. 10.	12. 10.

Zentrale Weiterbildung



Thema	Referent	von	bis
Leitung in Erziehungsberatungsstellen (Vertiefung)	Hundsatz	9. 10.	11. 10.
Therapeutische Arbeit mit Kindern	Nobach, Kaup	14. 10.	18. 10.
Kinder in Krisensituaitonen	Wolfgang Jaede	14. 10.	18. 10.
Psychodramatische (Aktions-)Methoden in der systemischen Arbeit mit Familien und Paaren	Bleckwedel	21.10.	25. 10.
Weiterbildung für Sekretärinnen, Curriculum: Teil IV	Imelmann, Oxen, Schlossarek, Weber	21. 10.	26. 10.
Psychoanalytische Fokaltherapie (mit Kindern/mit Eltern)	Lachauer	25. 10.	26. 10.
EMDR	Naumann-Lenzen	28. 10.	30. 10.
Integrative Entwicklungsberatung, Curriculum: Teil V	Kaufmann, N.N.	4. 11.	8. 11.
Psychoanalytisch-pädagogische Erziehungsberatung	Figdor	11. 11.	15. 11.
Supervision und Teamentwicklung, Curriculum: Teil III	Bleckwedel	11. 11.	15. 11.
Kreative Kindertherapie	Vogt-Hillmann	18. 11.	19. 11.
Beraterisch-therapeutische Behandlungsmethoden nach sexueller Traumatisierung, Teil 2: Behandlungsmethoden	Garbe	25. 11.	29. 11.
Verfahren für die neuropsychologische Diagnostik	Deegner		angefragt
Hochbegabung als Problemstellung	Platzer		angefragt
Kinderverhaltenstherapie	Michael Borg-Laufs		angefragt
nterkulturalität als Regelkompetenz von Beratungsstellen, Anforderungen an Team und Leitung	Friese		angefragt
Aggressive und gewaltbereite Kinder und Jugendliche: Hilfe durch Konfrontation und Grenzziehung	Rainer Gall		angefragt
Erziehungsberatung für junge Familien mit kleinen Kindern	Renate Barth		angefragt
Bindungskonzepte und Körperbezogene Verfahren	Downing/Ziegenhain		angefragt
Supervision	Rahm		angefragt
Werkstattgespräch: Präventive Arbeit mit rechtsradikalen Jugendlichen	Bodo Müller		angefragt

Beachten Sie bitte:

Da es noch zu aktuellen Programmänderungen kommen kann, sind Anmeldungen zu Kursen im Weiterbildungsprogramm der *bke* 2002 erst nach Erscheinen des Programmheftes im Oktober 2001 möglich!

Übungsmöglichkeiten für Eltern

Rainer Dürre (2000)

Legasthenie – das Trainingsprogramm für Ihr Kind

Freiburg: Herder Verlag

Über das Für und Wider von Elternratgebern wäre viel zu diskutieren. Viele Kollegen geben einerseits gern einmal einen Literaturhinweis oder direkt ein Buch aus der EFB-Bibliothek Eltern mit. Jeder in der Praxis tätige Kollege weiß aber andererseits auch ein Lied davon zu singen, wie an-

bestimmte Problembereiche dennoch immer größere Bedeutung zu. Natürlich können Bücher bestimmte professionelle Hilfsangebote nicht ersetzen. Jedoch im Zuge von knappen Kassen werden effiziente Therapieansätze und Behandlungsmöglichkeiten immer wichtiger – aber auch die Stärkung elterlicher Hand-

verständnisvoll versucht, sich in die Sicht des Kindes hinein zu versetzen. So beschreibt der Autor im Einstiegs-kapitel sehr anschaulich, wie es betroffenen Kindern mit dem immer größer werden-den Ausbleiben von Erfolgserfahrungen bis hin zu der schier unauflösbar scheinenden Kette von Misserfolgserfahrungen wohl gehen mag. Anschaulich stellt er von diesem Ausgangspunkt den möglichen Werdegang bis hin zu Angst und Vermeidung, aber auch Schulunlust oder anderen Bewältigungsstrategien dar. Dabei werden jedwede psychologische Begriffe wie etwa Selbstwirksamkeitserwartung, positive und negative Verstärkung etc. vermieden.



Neue Bücher

strengend es manchmal ist, wenn Klienten mehr Bücher, Ratgeber, Fachartikel etc. zu einem Thema konsumiert haben als der Berater selbst – steckt doch manchmal ein Widerstand gegen wirkliche Veränderung dahinter.

Brisante Thematik

In Zeiten von „psychologischer Aufklärung“ und Transparenz in unserer heutigen Wissensgesellschaft kommt seriösen „Handlungsanweisungen“ für

lungskompetenz. Und hier liefert das vorliegende Büchlein von Rainer Dürre zum Thema Legasthenie einen interessanten Beitrag. Die Thematik, die im vorliegenden Buch aus der Trainingssicht aufgegriffen wird, ist brisant – sollen laut bdp doch weit über eine Million Kinder Lese-Rechtschreibstörungen haben.

Deutlich wird bereits in der Einführung, dass dieses Buch ein Praktiker geschrieben hat, der hier die Lehrerperspektive einnimmt – nicht die des Wissenschaftlers – und der einfühlsam und

Konsequente Vermeidung von Fachtermini

Im Buch geht es um ganz spezielle Übungsmöglichkeiten, die Eltern mit ihren lese-rechtschreibschwachen Kindern durchführen können – und zwar ohne riesigen Materialaufwand. Dabei ist es auf Grund der einfachen Sprache und der konsequenten Vermeidung von Fachtermini sehr leicht verständlich – auch für Eltern, die (noch) nicht zu den regelmäßigen Literatur- und Workshop-Rezipienten gehören.

Ein wenig nachteilig erschien mir, das der legasthenieunerfahrene Leser nur einen sehr knappen einführenden Überblick über die Störung Legasthenie und keine weitere Einordnung in weitere Zusammenhänge erhält – aber dafür ist es ja ein reines Trainingsbuch für El-

tern und deren Kinder, ein Elternratgeber eben und kein Fachbuch.

Das Büchlein ist nach der beschriebenen Einleitung in drei Kapitel untergliedert — dabei auch hier bei bestimmten Themenbereichen durch anschauliche (auch Fall-)beispiele unteretzt — und enthält einen Anhang. Abschließend steht, wohl der Vollständigkeit halber, eine allerdings höchst bescheiden ausgefallene und deshalb höchst unbefriedigende Literaturliste.

Im ersten Kapitel *Was ist Legasthenie* wird nach dem einfühlsamen Hin- bzw. Einführen in die Problematik von der „einfachen“ WHO- Definition der Störung ausgegangen, die aus der Sicht des Autors als nicht ausreichend erscheint, um allen Kindern das gleiche Recht auf Förderung zukommen zu lassen. Vorgeschlagen wird eine erweiterte Definition. Danach trägt er – zugegeben für meinen Geschmack vielleicht etwas unsystematisch – einige Erklärungsideen für mögliche Ursachen der Störung zusammen. Erst dann kommt der Autor zu Leitsymptomen, wobei er betont, dass die Häufigkeit der Fehler, die die Kinder machen, das Problem ist und nicht die Art der Fehler.

Eltern als Therapeuten

Sehr gut herausgearbeitet ist aus meiner Sicht die besondere Rolle der Vorbildfunktion der Eltern, denen Rainer Dürre ohnehin im gesamten Buch eine herausragende Bedeutung beimisst. Dies erinnert an Self-Management-Ansätze wie wir sie beispielsweise von Kanfer kennen. Im gesamten Buch kommt Dürres klare Überzeugung zum Ausdruck, dass Eltern Kompetenzen haben, Verantwortung übernehmen dürfen und selbst zum Therapeuten werden sollten und dies mit Hilfe des vorliegenden Trainingsprogramms auch können (und das, obwohl er selber eine Praxis für Lernberatung hat...).

Nach diesem, eher als Informations-

Aktuelles für die EB-Bibliothek

Bei den hier vorgestellten Büchern handelt es sich um Titel, die bei Recherchen in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen aufgefallen sind. Daneben werden Veröffentlichungen aufgeführt, auf die die Redaktion von Verlagen oder Autoren besonders hingewiesen wurde.

Birtsch, V.; Münstermann, K.; Trede, W. (Hrsg) (2000): **Handbuch der Erziehungshilfen**. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster: Votum.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2001): **Wächteramt und Jugendhilfe**. Frankfurt am Main/Bonn.

Döpfner, M.; Lehmkuhl, G., Heubrock, D.; Petermann, F. (2000): **Ratgeber Psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen**. Informationen für Betroffene, Eltern, Lehrer und Erzieher. Göttingen: Hogrefe.

Feil, C. (Hrsg.) (2001): **Internet für Kinder**. Opladen: Leske+Budrich.

Fivaz-Despeursinge, E.; Corboz-Warner, A. (2001): **Das primäre Dreieck. Vater, Mutter und Kind aus entwicklungs-theoretisch-systemischer Sicht**. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme.

Gernert, W. (Hrsg.) (2001): **Handwörterbuch für Jugendhilfe und Sozialarbeit**. Stuttgart: Boorberg.

Joos, M. (2001): **Die soziale Lage der Kinder**. Sozialberichterstattung über die Lebensverhältnisse von Kindern in Deutschland. Weinheim: Juventa.

Jugert, G.; Rehder, A.; Notz, P.; Petermann, F. (2001): **Soziale Kompetenz für Jugendliche**. Grundlagen, Training und Fortbildung. Weinheim: Juventa.

Koch, J.; Lenz, S. (Hrsg.) (2001): **Auf dem Weg zu einer integrierten und sozialräumlichen Kinder- und Jugendhilfe**. Frankfurt am Main: Internationale Ge-

sellschaft für erzieherische Hilfen.

Küspert, P. (2001): **Wie Kinder leicht lesen und schreiben lernen**. Neue Strategien gegen Legasthenie. Ratingen: Oberstebrink.

Lenz, A. (2001): **Partizipation von Kindern in Beratung und Therapie**. Entwicklungen, Befunde und Handlungsperspektiven. Weinheim: Juventa.

Metzler, B. (2001): **Hilfe bei Dyskalkulie. Lernen durch Handeln in der Ergotherapie**. Dortmund: vml.

Nickisch, A.; Heber, D.; Berger-Gartner, J. (2001): **Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen bei Schulkindern**. Diagnostik und Therapie. Dortmund: vml.

Olness, K.; Kohen, D.P. (2001): **Lehrbuch der Kinderhypnose und -hypnotherapie**. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme.

Petermann, F.; Döpfner, M.; Schmidt, M.H. (2001): **Ratgeber aggressives Verhalten. Informationen für Betroffene, Eltern, Lehrer und Erzieher**. Göttingen: Hogrefe.

Rotthaus, W. (Hrsg.) (2001): **Systemische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie**. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter (Hrsg.) (2001): **Allein erziehend**. Tipps und Informationen. Bonn: VAMV.

Wiemann, I. (2001): **Wie viel Wahrheit braucht mein Kind?** Von kleinen Lügen, großen Lasten und dem Mut zur Aufrichtigkeit in der Familie. Reinbek: Rowohlt.

kapitel einzuordnenden, folgen zwei Handanweisungskapitel. Damit diese Anleitungen Aussicht auf Erfolg haben, betont der Autor explizit als unabdingbare Grundvoraussetzung die Bereitschaft der Eltern- und der Kindseite, gemeinsam über einen längeren Zeitraum zu arbeiten.

Im zweiten Kapitel *Das häusliche Üben* stellt der Autor einige Ideen für das gemeinsame Üben zu Hause zusammen. Durch diese Übungen sollen die Eltern ihren Kindern das Lesen und Rechtschreiben näher bringen. Eingeführt wird in diesem Kapitel mit den vier Grundfertigkeiten zum Lesenlernen: 1. phonologische Bewusstheit; 2. Zuordnung von Laut und Buchstaben; 3. Zusammenschleifen der Buchstaben und 4. Zerlegen in Silben. Für diese vier Grundfertigkeiten werden im Folgenden verschiedene Trainingsmöglichkeiten entwickelt. Ausdrücklich wird auch hier betont, dass der Motivationsaspekt die Grundlage für jegliches erfolgreiches Arbeiten an der LRS- Problematik darstellt.

Phonologische Bewusstheit verbessern

Das dritte Kapitel *Trainingsprogramm zum rhythmisch-silbierenden Mitsprechen* ist der Hauptteil. Diesem liegt die Grundidee zugrunde, das durch ebendieses rhythmisch-silbierende Mitsprechen die phonologische Bewusstheit des Kindes verbessert werden kann. Der Ansatz ist untergliedert in fünf Stufen, die aufeinander aufbauen und die Grundvoraussetzungen schaffen – erst dann kann zum „eigentlichen“ Training übergegangen werden. Als Übungsrahmen empfiehlt der erfahrene Trainer wöchentlich dreimal 15 Minuten oder zweimal 20 Minuten. Alle Übungseinheiten sind bei der Darstellung untersetzt mit Hinweisen für die Übungspraxis. Auch hier fehlen einige Fallbeispiele nicht.

Schließlich enthält das Büchlein im Anhang die Erlasse der einzelnen Bundesländer zur LRS-Problematik, hilfreiche Adressen und letztendlich einen kurzen Test zur phonologischen Bewusstheit.

Dürre macht explizit darauf aufmerksam, dass Früherkennung möglich und nötig ist und schlägt vor, schon im letzten Kindergartenjahr – noch bevor das Kind schreiben kann – auf der verbalen Ebene spielerisch die phonologische Bewusstheit des Kindes zu überprüfen.

Empfehlenswert und nutzbringend

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Fokus in Rainer Dürres Trainingsbuch darin liegt, die Verantwortung eher weg von der Schule und (wieder) hin zu elterlicher Verantwortungsübernahme zu richten, wobei ausgehend von der Grundvoraussetzung der Motivation beider Seiten bis zu Grundfertigkeiten gedacht wird. Fazit: Für einen Elternratgeber durchaus empfehlenswert – bei vorausgesetzter Eigenmotivation von Eltern und deren Kindern gewiss auch nutzbringend.

Norbert Wagner

Leserbrief

Einzelfallarbeit differenzierter darstellen

Betrifft bke-Hinweis „Gestaltung von Verträgen über die Leistung Erziehungs- und Familienberatung“, Heft 1/01.

Quantifizierungen haben zuweilen etwas Beeindruckendes und manchmal auch Endgültiges, vor allem wenn sie auf den ersten Blick überzeugend wirken. So legt die bke im obigen Beitrag bei den Modellberechnungen für die beiden Finanzierungsformen „Zuwendung“ und „Entgelt“ die Jahresberatungskapazität einer Vollzeitfachkraft zugrunde. Rein rechnerisch ist die Ableitung leicht nachvollziehbar. Sie enthält jedoch die Implikation, dass die Einzelfallarbeit

(60% der Arbeitskapazität) ausschließlich aus Beratungsgesprächen plus Vor- und Nachbereitung besteht. Dieses Modell entspricht einer (niedergelassenen) therapeutischen Praxis, in der es außer Beratungs- bzw. Therapiesitzungen keine anderen Maßnahmen bzw. Aufgaben gibt. Außenstehende (Träger, Zuschussgeber, Politiker) erhalten auf diese Weise ein Bild von Fallarbeit, in dem diese auf das „Abspulen“ von 60-minütigen Beratungen reduziert wird. Die fallbezogene Tätigkeit in Erziehungsberatungsstellen weicht jedoch von diesem Bild erheblich ab und gerade das macht die Vielfalt, die bedarfsgerechte Angebotsstruktur und nicht zuletzt auch den Reiz dieser Tätigkeit aus.

Die Breite der Fallarbeit: Beratungen, Kindertherapien, psychologische Untersuchungen einschließlich ihrer Auswer-

tung, Gespräche mit Lehrern, Erzieherinnen, den Kolleginnen im ASD, Kinderärzten usw., Stellungnahmen u.a.m. passt nicht in dieses eindimensionale (Zeit)Schema und lässt sich daher nicht so elegant in eine Kostenberechnung pressen.

Um mögliche Irrtümer und unnötige Klarstellungen vor Ort zu vermeiden, plädiere ich dafür, bei künftigen Verlautbarungen der bke, sei es zur Tätigkeit von Erziehungsberatungsstellen oder auch zur Kostenfrage, den Bereich der Einzelfallarbeit differenzierter darzustellen, um damit auch zu dokumentieren, dass sich die Kosten der Einzelfallarbeit wegen ihrer Vielfalt nicht auf der Grundlage von ausschließlich 60-Minuten-Kontakten berechnen lassen.

Hubert Cremer, Frankfurt am Main

Start der neuen Weiterbildung zum Erziehungsberater

Die in den letzten Heften der Informationen für Erziehungsberatungsstellen bereits ausführlich vorgestellte Weiterbildung der *bke* zum Erziehungsberater geht nun definitiv an den Start. Im Februar 2002 beginnt der erste von 13 Kursen, die innerhalb von dreieinhalb Jahren stattfinden werden. Für das anspruchsvolle Weiterbildungscurriculum konnten erfahrene Referenten gewonnen werden. Namen wie die von Prof. Dr. Albert Lenz (FH Paderborn) oder Prof. Manfred Heck, der den Ausbildungsblock Familientherapie verantwortet, seien beispielhaft genannt. Organisiert und fachlich betreut wird die mehrjährige Weiterbildungsfolge von Walter-Karl Pfeifer, Diplom-Psychologe und Leiter der Zentralen Weiterbildung der *bke* seit nunmehr fast 30 Jahren. Das Curriculum vermittelt grundlegende und unverzichtbare theoretische und praktische Kenntnisse für die Tätigkeit in Erziehungs- und Familienberatungsstellen.

Interessenten an der Kursfolge, die sich bereits bei der *bke* gemeldet haben, werden unaufgefordert über die genauen Termine, Anmeldefristen etc. informiert. Wer bisher noch keine Informationen angefordert hat, kann dies noch tun, sollte sich allerdings beeilen: Anmeldeschluss wird Ende November sein und es stehen insgesamt nur 24 Plätze zur Verfügung in diesem ersten Durchlauf des neuen Curriculums. Der wird übrigens besonders kostengünstig für die TeilnehmerInnen sein – dank einer finanziellen Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Neue Interessenten an der Weiterbildung zum Erziehungs- und Familienberater wenden sich an:

bke, Zentrale Weiterbildung
Tel (09 11) 9 77 14 11
Fax (09 11) 74 54 97
E-mail zw@bke.de

Beachten Sie die Zugangsvoraussetzungen: Abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium in einer einschlägigen Fachrichtung sowie die Möglichkeit, während der Weiterbildung kontinuierlich in einer Erziehungsberatungsstelle zu arbeiten.



Ulrich Gerth wieder im Geschäftsführenden Ausschuss

In der Juni-Sitzung des *bke*-Vorstandes konnte nun der kurzzeitig vakante Posten eines stellvertretenden *bke*-Vorsitzenden wieder besetzt werden. Diplom-Psychologe Ulrich Gerth, Mitarbeiter einer Erziehungsberatungsstelle in Mainz, wurde in den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) der *bke* gewählt. Gerth hatte dem *bke*-Führungsgremium bereits von 1995 bis 1999 angehört.

Familienmediation

Mediation als ein Verfahren der Konfliktlösung, mit dem Streitige Auseinandersetzungen vor Gericht vermieden werden können, gewinnt zunehmend an Bedeutung. Im Kontext der Jugendhilfe ist vor allem die Entschärfung von Elternkonflikten im Kontext von Trennung und Scheidung von Bedeutung.

Hierzu bietet die *bke Jugendhilfe GmbH* eine Weiterbildung in Familienmediation an. Sie führt in die verschiedenen Schritte des Mediationsprozesses ein, vermittelt Methoden und Techniken der Mediation und behandelt sowohl die einschlägigen Bestimmungen des Familienrechts wie die Grundlagen der Paar- und Familiendynamik. Die Weiterbildung ist für Fachkräfte der Jugendämter, Mitarbeiter von Beratungsstellen sowie niedergelassene Psychologen und im Familienrecht tätige Juristen ausgeschrieben. Die Weiterbildung wird in fünf viertägigen Seminaren durchgeführt und entspricht den Richtlinien der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM). Sie wird durch Dozen-

ten des Instituts für Mediation und Scheidungsberatung (IMS), München, geleitet. Anmeldungen werden erbeten bis zum 15. September 2001 an die *bke Jugendhilfe GmbH*, Herrnstraße 53, 90763 Fürth.

Begleiteter Umgang

Die Kindschaftsrechtsreform hat ein eigenes Recht des Kindes auf Umgang mit seinen beiden Eltern geschaffen. In konflikthaften Situationen (z.B. wenn kein Umgang mit einem Elternteil bestanden hat, nach einer Scheidung oder wenn Befürchtungen gegenüber dem umgangsberechtigten Elternteil bestehen) kann eine Begleitung des Umgangs durch Fachkräfte der Jugendhilfe, auch von Beratungsstellen geboten sein.

Zwei Bundesfachtagungen haben sich mit Möglichkeiten der Umsetzung von § 18 KJHG auseinander gesetzt. Sie gaben einen Überblick über Konzepte und Praxismodelle, Indikationsstellung, Kooperation und Vernetzung sowie internationale Entwicklungen. Die beiden Bände „Begleiteter Umgang“ (150 Seiten) und „Sicherheit schafft Vertrauen“ (100 Seiten) dokumentieren die im Jahr 2000 durchgeführten Veranstaltungen, die vom Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung, (Augustastr. 80, 10117 Berlin), vom Institut Gericht und Familie (Große Hamburger Str. 17, 1015 Berlin), und dem Familien-Notruf (Pestalozzi-Str. 46, 80469 München) gemeinsam durchgeführt wurden. Die Bücher können bei den Veranstaltern bestellt werden.

Das Staatsinstitut für Frühpädagogik,

München, führt zusammen mit dem Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung, Potsdam, ein Modellprojekt zur Gestaltung Beaufsichtigten und Begleiteten Umgangs durch. In diesem Rahmen werden auch verallgemeinerbare Standards für die Praxis entwickelt. Eine erste Fassung der „Vorläufigen deutschen Standards zum begleiteten Umgang“ (mit Anhang 60 Seiten) kann im Internet unter www.ifp-bayern.de heruntergeladen bzw. kostenlos bezogen werden beim IFP
Prinzregentenstr. 24
80538 München.

Wächteramt und Jugendhilfe

Jugendhilfe ist nicht allein über die Leistungen definiert, die sie für Kinder, Jugendliche und ihre Familien erbringt. Ihr obliegt vielmehr auch das staatliche Wächteramt aus Artikel 6 des Grundgesetzes zu Gunsten der Kinder. Tragische Einzelfälle, bei denen Kinder zu Tode gekommen sind, haben in den letzten Jahren deutlich gemacht, dass das Wächteramt sich nicht in den Mitwirkungspflichten des Jugendamtes erschöpft, sondern auch Fragen einer strafrechtlichen Haftung einschließt.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik haben eine Fachtagung ausgerichtet, die Kontroverse in Vorträgen und Fachforen differenziert beleuchtet. Die Dokumentation der Tagung „Wächteramt und Jugendhilfe“ (145 Seiten) kann bestellt werden beim
Deutschen Verein
Am Stockborn 1-3
60439 Frankfurt am Main.

„Das kommt in den besten Familien vor“: Broschüre aus Köln

Der DiCV Köln hat im Rahmen seiner Leitbildentwicklung dem Arbeitsbereich „Familienhilfe“ eine besondere Bedeutung gegeben. Das Themenheft „Das

kommt in den besten Familien vor“ befasst sich mit dem Zusammenhang von Familienberatung und gesellschaftlichem Wandel. Hintergrund dafür sind die langjährigen Erfahrungen der Katholischen Erziehungsberatungsstellen. Es wurde von Johannes Böhnke und Erwin Gallovich verfasst.

Bestellungen sind gegen eine Schutzgebühr möglich bei
Diözesan-Caritasverband Köln e.V.
Abt. Familie, Frau Nothhelfer
Georgstr. 7
50676 Köln
Tel: (02 21) 2010-329
Fax: (02 21) 2010-392.

Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung beim DJI

Das Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IKK) ist seit Januar 2000 am Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI) in München angesiedelt und ging aus der 1994 gegründeten „Deutschen Referenzbibliothek“ in Münster hervor. Es wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) finanziert. Mit fünf Mitarbeiterinnen wurde das IKK neu konzipiert und in die Arbeitsbereiche Vernetzungsstelle und Literaturservice unterteilt.

Die Vernetzungsstelle vermittelt wichtige AnsprechpartnerInnen, Projekte und Institutionen im Themenbereich Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung und koordiniert selbst Netzwerkinitiativen.

Im Literaturservice wird nach Publikationen zum Thema recherchiert, die bibliographisch und inhaltlich aufbereitet werden. Diese Arbeiten bilden die Grundlage für einen Informationspool, um zur Präventionsarbeit gegen Gewalt gegen Kinder beizutragen. Kontakt:
DJI Deutsches Jugendinstitut e.V., IKK -
Informationszentrum Kindermisshandlung/Kindesvernachlässigung
Nockherstraße 2
81541 München
Tel: (089) 62306-0
Fax: (089) 62306-162.

Rechtsextremismus — ein Jugendproblem oder ein Gesellschaftsproblem?

Rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten an Ausländern, Aufmärsche rechter Organisationen sowie die Propagierung menschenverachtender und den Rechtsstaat verhöhnender Ziele, nationalsozialistische Embleme und Parolen an Häuserwänden, Rechts-Rock ... Das ist der vordergründige, „sichtbare“ Sachverhalt.

Rechtsradikale Gewalt entsteht aber nicht nur dort, wo sie sichtbar wird, sie wird (un)gewollt begünstigt durch bestimmte Strömungen aus der Mitte der Gesellschaft, so lautet ein Fazit aus einer Studie des SINUS-Institutes. Rechts-extremistische Orientierungen finden sich in allen Teilen der Gesellschaft — vorrangig ist dieses Gedankengut jedoch bei Erwachsenen anzutreffen — gewalttätige Handlungen mit rechtsextremistischem Hintergrund werden aber zumeist von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgeführt.

Aus der Sicht des Kinder- und Jugendschutzes geht es bei dem Thema Rechtsextremismus u.a. darum, dass Kinder und Jugendliche gegen rechtsextremes Gedankengut und gegen rechte Gewalt geschützt werden müssen und generell eine Atmosphäre von Toleranz, Anerkennung und Miteinander geschaffen werden muss, in der Zivilcourage nicht nur ein Lippenbekenntnis bleibt.

In der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift „Kind Jugend Gesellschaft“ werden diese Aspekte aufgegriffen, hinterfragt und zur Diskussion gestellt.

Die Ausgabe 1/2001 der Zeitschrift „Kind Jugend Gesellschaft“ zum Thema kann bestellt werden beim
Luchterhand-Verlag
Postfach 23 52
56513 Neuwied
Fax: (02631) 801411.

Jugendhilfeplanung für Erziehungs- und Familienberatung Fachtagung 13. 12. 2001

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat mit Förderung der Stiftung Deutsche Jugendmarke ein Modellprojekt zur Jugendhilfeplanung nach § 80 KJHG durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Rahmen einer Fachtagung vorgestellt.

Die Veranstaltung findet am 13. Dezember 2001 in Offenbach am Main statt. Das Programm geht allen Erziehungsberatungsstellen zu.

Weitere Informationen und Anmeldung:
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstr. 53
90763 Fürth
Tel: (09 11) 9 77 14 18
Fax: (09 11) 74 54 97



Gelingende Erziehung

Fachtagung

Zwischen Beziehungsalltag und normativem Anspruch

Bremen
12. – 13. 11. 2001

Ein Faltblatt mit dem Programm
und Informationen zur Anmeldung
senden wir Ihnen gerne zu.
Tel (09 11) 9 77 14 11
Fax (09 11) 74 54 97
E-Mail zw@bke.de

Erziehung und Erziehungsberatung bewegen sich in einem produktiven Spannungsfeld: Die Umsetzung normativer Vorgaben, die Entwicklung geglückter Beziehungen und die Förderung elterlicher Kompetenzen sind einander ergänzende, aber auch miteinander konkurrierende Ziele. Mit der Verabschiedung des Rechts der Kinder auf gewaltfreie Erziehung kommt in dieses Spannungsfeld eine zusätzliche Dynamik. Normative Wertungen wirken bewusst oder unbewusst in die Beziehung des Beraters zur

Familie hinein. Unterschiedliche Beratungsansätze haben jeweils implizite Vorstellungen von gelingender und gewaltbelasteter Erziehung. Verschiedene Beratungskonzepte, sich verändernde normative Haltungen und die Erziehungs- bzw. Beziehungsprobleme von Eltern will die Fachtagung in ihrer Wechselwirkung transparent machen. In Vorträgen von Prof. Dr. Reinhart Wolff, Tom Levoid, Dr. Ute Benz, Dr. Martha Farrell Erickson, Dr. Byron Egeland und Prof. Dr. Wilfried Wittstruck sowie in 15 praxis-

orientierten Arbeitsgruppen werden Ansätze und Projekte zur Diskussion gestellt, die zum Gelingen eines kompetenten Umgangs zwischen den Generationen beitragen, und vertrauensvolle und freie Beziehungen ermöglichen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren und die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung führen die Diskussion gemeinsam. Dies unterstreicht, dass der Schutz des Kindes und unterstützende und fördernde Hilfen Hand in Hand gehen müssen.



**Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung e.V.**